

Allianz Hybrid Investment

Versicherungsanlageprodukt

Multi-Risk-Vertrag: aufwertbar und fondsgebunden

Basisinformationen **Ausgabe November 2023** **Tarif 88M14BA**

Die vorliegenden Basisinformationen, die zusätzlich zum KID der auszuwählenden Anlageoptionen, Folgendes umfassen:

- a) das zusätzliche vorvertragliche Informationsdokument für Versicherungsanlageprodukte;
- b) die Versicherungsbedingungen, einschließlich Glossar;
- c) den Vorschlag;

müssen dem Versicherungsnehmer vor Unterzeichnung des Versicherungsvorschlags übermittelt werden.

Das Produkt entspricht den „Leitlinien für einfache und klare Verträge“.

Warnung: Bitte lesen Sie diese Basisinformationen sorgfältig durch, bevor Sie den Vertrag unterzeichnen.

Nur die italienische Originalfassung dieser Basisinformationen ist ausschlaggebend und rechtsverbindlich.

Kundendienst



Für weitere Informationen oder
bei Klärungs- oder
Unterstützungsbedarf

Aufwertbare und fondgebundene Lebensversicherung

Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument für Versicherungsanlageprodukte
(Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument für Versicherungsanlageprodukte)

Versicherungsgesellschaft: Allianz S.p.A. Produkt: Allianz Hybrid Investment

Multi-Risk-Vertrag (Sparte I und Sparte III)

Datum der Aktualisierung: 15.11.2023 Dieses zusätzliche vorvertragliche
Informationsdokument Lebensversicherung ist das neueste verfügbare

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im KID für Versicherungsanlageprodukte enthaltenen Informationen, um dem/der potenziellen Versicherungsnehmer*in zu helfen, die Merkmale des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die finanzielle Situation der Versicherungsgesellschaft genauer zu verstehen.

Der/die Versicherungsnehmer*in muss die Versicherungsbedingungen lesen, bevor er/sie den Vertrag unterschreibt.

Die Versicherungsgesellschaft ist:

- **Allianz S.p.A.**, eine Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter unter der Leitung und Koordination der Allianz SE - München (Deutschland)
- Eingetragener Sitz: Piazza Tre Torri 3, 20145 Mailand (Italien)
- Telefonnummer: 800.68.68.68
- Website: www.allianz.it
- Zertifizierte E-Mail Adresse: allianz.spa@pec.allianz.it
- Gesellschaft, die durch die ISVAP-Verfügung Nr. 2398 vom 21. Dezember 2005 zur Ausübung des Versicherungsgeschäfts zugelassen und im Register der Versicherungsgesellschaften unter der Nr. 1.00152 eingetragen ist.

Unter Bezugnahme auf den letzten Jahresabschluss für das Jahr 2022, der nach den geltenden Rechnungslegungsstandards erstellt wurde, wird Folgendes berichtet:

- das Nettovermögen der Versicherungsgesellschaft beträgt **1.601** Mio. EUR;
- der Teil des Eigenkapitals, der sich auf das Grundkapital bezieht, beläuft sich auf **403** Mio. EUR;
- der Teil des Eigenkapitals, der sich auf die Kapitalrücklagen bezieht, beläuft sich auf **1.164** Mio. EUR.

Es wird auf den „Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)“ verwiesen, der auf der Website der Versicherungsgesellschaft unter www.allianz.it abrufbar ist und es werden nachstehend die Beträge aufgeführt:

- die Solvenzkapitalanforderung (SCR) beläuft sich auf **2.201** Mio. EUR;
 - die Mindestkapitalanforderung (MCR) beläuft sich auf **990** Mio. EUR;
 - die zur Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) anrechenbaren Eigenmittel belaufen sich auf **5.629** Mio. EUR;
 - die anrechenbaren Eigenmittel zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderung (MCR) belaufen sich auf **5.629** Mio. EUR;
- und der Wert des Solvabilitätskoeffizienten der Versicherungsgesellschaft beträgt **256 %**.

Auf den Vertrag ist italienisches Recht anwendbar.



Welche Leistungen sind vorgesehen?

Die von der Versicherungsgesellschaft gezahlten Leistungen unterscheiden sich je nach der Aufteilung der eingezahlten Prämie in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und die internen Fonds.

Bei Unterzeichnung des Vorschlags ist es möglich, eine der folgenden Zielkombinationen auszuwählen: ■ 80 % getrennte Vermögensverwaltung Vitariv und 20 % interne Fonds; ■ 70 % getrennte Vermögensverwaltung Vitariv und 30 % interne Fonds; ■ 60 % getrennte Vermögensverwaltung Vitariv und 40 % interne Fonds; ■ 50 % getrennte Vermögensverwaltung Vitariv und 50 % interne Fonds; ■ 40 % getrennte Vermögensverwaltung Vitariv und 60 % interne Fonds; ■ 30 % getrennte Vermögensverwaltung Vitariv und 70 % interne Fonds.

LEISTUNG IM FALLE DES TODES

Im Falle des Todes des/der Versicherten wird der folgende Betrag gezahlt:

- für den in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV investierten Teil das zum 1. Januar vor dem Todestag aufgelaufene Kapital, das bis zum Todestag auf der Grundlage der letzten jährlichen Aufwertung, die dem Vertrag zugeordnet wurde, aufgewertet wurde;
- für den in den internen Fonds angelegten Teil in Höhe des Gegenwerts der Anteile der internen Fonds, erhöht um **10%, 5%, 2%, 1%, 0,5% oder 0,1%**, je nach Alter des Versicherten zum Zeitpunkt des Todes, mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR, wenn der Tod mindestens ein Jahr nach Vertragsbeginn eintritt (Wartezeit).

80 % der Prämie werden zunächst in der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV angelegt, die restlichen 20 % in internen Fonds, die aus den verfügbaren Fonds ausgewählt werden. Wird zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vorschlags eine andere Zielallokation als die anfängliche Prämienallokation gewählt, wird automatisch der **automatische Rebalancing-Mechanismus** aktiviert, der die Anlage schrittweise aus der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV in die internen Fonds

umschichtet, bis die gewählte Zielallokation erreicht ist, wobei das gleiche Verhältnis zwischen den internen Fonds beibehalten wird, das zum Zeitpunkt des automatischen Wechsels bestand.

VERTRAGSOPTIONEN

OPTION DEFENDER kann jederzeit nach Erreichen der Zielallokation beantragt werden (ab sofort, wenn die gewählte Zielallokation mit der Ausgangsallokation übereinstimmt) und beinhaltet die Durchführung eines

automatischen Wechsels aus den internen Fonds in den internen Fonds AZ Orizzonte 10, wenn der Verlust des in den internen Fonds investierten Kapitals 10 %, 15 % oder 20 % oder mehr beträgt, je nach der bei der Aktivierung getroffenen Wahl.

TIMING-OPTION Bei der Aktivierung der Defender-Option kann der/die Versicherungsnehmer*in auch die Timing-Option aktivieren, die vorsieht, dass der Gegenwert der Anteile 3 Monate nach der eventuellen automatischen Übertragung auf den internen Fonds AZ Orizzonte 10 schrittweise über einen Zeitraum von 10 Monaten erneut auf die internen Fonds übertragen wird, die zum Zeitpunkt des automatischen Wechsels vorhanden sind, wobei das gleiche Verhältnis zwischen ihnen beibehalten wird.

Die Versicherungsgesellschaft stellt auf ihrer Website www.allianz.it das Reglement der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV und das Verwaltungsreglement der internen Fonds zur Verfügung.

Was ist NICHT versichert?

Ausgeschlossene Risiken

Nicht versicherbar sind Personen, die bei Vertragsbeginn ein Eintrittsalter von weniger als 18 und mehr als 85 Jahren haben.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Die Todesfallprämie von 10 %, 5 %, 2 %, 1 %, 0,5 % oder 0,1 %, je nach Alter des Versicherten zum Zeitpunkt des Todes, setzt voraus, dass der Tod des/der Versicherten mindestens ein Jahr nach Vertragsbeginn eintritt (Wartezeit).

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat die Versicherungsgesellschaft?

Was ist im Schadensfall zu tun?

Meldung: Für die Auszahlung der Versicherungsleistung oder des Rückzahlungswerts müssen der Versicherungsgesellschaft zunächst alle Unterlagen **zugestellt werden**, die für die Überprüfung der Zahlungsverpflichtung und die korrekte Identifizierung der Begünstigten erforderlich sind.

Der Auszahlungsantrag, der die Angaben zur Gutschrift des geschuldeten Betrages enthält, muss zusammen mit der Vorder-/Rückseite eines gültigen Ausweises und den Unterlagen, die die Unterschrifts- und Vertretungsbefugnis der als gesetzlicher Vertreter angegebenen Person bescheinigen, immer im **Original** eingehen und vom Versicherungsnehmer (im Falle einer Rückzahlung) oder von den Begünstigten (im Falle des Todes des Versicherten) oder von den Personen, die sie gesetzlich vertreten, unterzeichnet sein.

Der Auszahlungsantrag kann bei **der Filiale, die Ihren Vertrag verwaltet, oder bei einer beliebigen Filiale des Bankvermittlers unter Bezugnahme auf die Police** gestellt werden. Die Unterlagen können auch per Post an folgende Adresse geschickt werden: Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand.

Im Falle des **Todes des/der Versicherten** sind folgende Unterlagen einzureichen:


- Kopie der Sterbeurkunde des/der Versicherten, ausgestellt vom Standesamt auf stempelfreiem Papier;
- Wenn der/die Versicherte mit dem Versicherungsnehmer übereinstimmt, eine Kopie der eidesstattlichen Erklärung mit beglaubigter Unterschrift bei der Gemeinde, dem Notar oder dem Gericht, aus der hervorgeht, ob der/die Versicherungsnehmer*in ein Testament hinterlassen hat und wer die rechtmäßigen Erben sind, deren persönliche Daten, Verwandtschaftsgrad und Rechtsfähigkeit. Im Falle des Vorliegens eines Testaments ist eine Kopie des Protokolls der Testamentseröffnung einzureichen und in der vorgenannten Erklärung anstelle der Veröffentlichung sind die Angaben zur Identifizierung des Testaments zu machen, wobei auch anzugeben ist, dass es sich um das letzte gültige Testament handelt, das nicht angefochten wurde, wobei die Erben, ihre persönlichen Daten und ihre Rechtsfähigkeit anzugeben sind.


Nur in den Fällen, in denen die Legitimation des Anspruchsberechtigten und/oder die ordnungsgemäße Auszahlung des geschuldeten Betrags überprüft werden muss, kann die Versicherungsgesellschaft anstelle der Ersatzerklärung eine Kopie einer vor einem Notar oder bei Gericht abgegebenen eidesstattlichen Erklärung einfordern.


Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung behält sich die Versicherungsgesellschaft das Recht vor, Folgendes zu verlangen:

- Kopie der Lebensbescheinigung des/der Versicherten, oder Selbstbescheinigung, wenn der/die Versicherte eine andere Person als der/die Versicherungsnehmer*in ist.

	<p>Wenn der/die Versicherungsnehmer*in (im Falle der Rückzahlung) oder eine(r) der Begünstigten (im Falle des Todes des/der Versicherten) minderjährig oder nicht rechtsfähig ist, eine Kopie des <u>Urteils des Vormundschaftsrichters</u>, das die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen oder der rechtsunfähigen Person enthält, den geschuldeten Betrag einzuziehen, wobei die Versicherungsgesellschaft von jeglicher Verantwortung bezüglich der Zahlung sowie der möglichen Wiederverwendung des Betrags selbst befreit wird.</p> <p>Verjährung: Gemäß Artikel 2952 Zivilgesetzbuch verjähren Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag in zehn Jahren nach Eintritt des Ereignisses, auf das sich der Anspruch gründet. Wir bitten Sie, die Verjährungsfristen nach dem geltenden Recht zu beachten und die Folgen zu bedenken, die sich ergeben, wenn Sie innerhalb dieser Fristen keinen Auszahlungsantrag geltend machen,</p> <p>Dabei sollten Sie auch die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 266 vom 23. Dezember 2005 über Nachrichtenlosigkeit und die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen beachten (z. B. die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Beträge an den Fonds zur Entschädigung von Sparern, die Opfer von Finanzbetrug geworden sind, abzuführen).</p> <p>Auszahlung der Leistung: Nachdem die Versicherungsgesellschaft das Bestehen der Zahlungsverpflichtung überprüft hat, begleicht sie den fälligen Betrag innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen am eigenen Sitz. Nach diesem Zeitpunkt und ab demselben fallen Zinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zugunsten der Anspruchsberechtigten an.</p>
Unrichtige oder zurückhaltende Angaben	Unwahre, ungenaue oder zurückhaltende Angaben der Person, die die für den Vertragsabschluss erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, können den Anspruch auf die Leistung gefährden (z. B. unwahre Angaben zum Wohnsitz).

 Wann und wie muss ich bezahlen?	
Prämie	<p>Der Vertrag sieht die Zahlung einer Einmalprämie vor, die Sie bei Unterzeichnung des Versicherungsvorschlags entrichten müssen, mit einem Mindestbetrag von 20.000,00 EUR und einem Höchstbetrag von 500.000,00 EUR. Zusatzzahlungen sind nicht zulässig.</p> <p>Die Prämie kann auf folgende Weise gezahlt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Banküberweisung zugunsten der Allianz S.p.A. auf das bei der Allianz Bank Financial Advisors S.p.A. eröffnete Konto, IBAN IT42 J035 8901 6000 1057 0391 529, wobei im Überweisungsgrund der Vorname und der Name des/der Versicherungsnehmers/Versicherungsnehmerin und die Nummer des Vorschlags anzugeben sind. In Ermangelung einer Vorschlagsnummer, kann die Police nicht ausgestellt werden und der Überweisungsbetrag wird zurückerstattet. <p>Andere Zahlungsarten als die oben genannten sind nicht zulässig.</p>
Erstattung	Im Falle des Widerrufs des Vorschlags oder des Rücktritts vom Vertrag erstattet die Versicherungsgesellschaft die gezahlte Prämie innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rücktrittserklärung oder des Widerrufs zurück, was im Falle des Rücktritts für den in den internen Fonds angelegten Teil abzüglich der Stempelsteuer und der Steuer auf eine etwaige Rendite erfolgt.
Ermäßigungen	Der Vermittler kann Prämiennachlässe gewähren.

 Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?	
Dauer	Bei dem Produkt handelt es sich um eine lebenslange Versicherung, d. h. die Vertragslaufzeit des Vertrages entspricht der Lebensdauer des/der Versicherten.
Aussetzung	Die Möglichkeit der Aussetzung der Garantien ist nicht vorgesehen.

 Wie kann ich den Vorschlag widerrufen, vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen?	
Widerruf	<p>Sie können das Angebot bis zum Erhalt der Mitteilung über den Vertragsabschluss widerrufen, indem Sie eine Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein an Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand senden.</p> <p>Die gezahlten Beträge werden Ihnen von der Versicherungsgesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Widerrufserklärung zurückerstattet.</p>
Rücktritt	Sie können innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten, indem Sie eine Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein an Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand, senden, die die Kenndaten Ihres Vorschlags und die Angaben zu dem Bankkonto enthält, auf das die

	<p>Prämienrückzahlung erfolgen soll. Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rücktrittserklärung ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, Folgendes zurückzuzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für den Teil, der in die getrennte Vermögensverwaltung investiert wird, die in die getrennte Vermögensverwaltung eingezahlte Prämie; ▪ für den in internen Fonds angelegten Teil den Gegenwert der Anteile der internen Fonds zuzüglich der Auflagekosten und abzüglich der Stempelsteuer und der etwaigen Ertragssteuer. Wenn die Rücktrittserklärung spätestens am Werktag vor dem Tag der Umwandlung der Prämie in Anteile eingeht, erstattet die Versicherungsgesellschaft dem/der Versicherungsnehmer*in die in die internen Fonds eingezahlte Prämie in Höhe der angelegten Prämie zuzüglich der Auflagekosten, abzüglich der Stempelsteuer.
Auflösung	Es besteht nicht die Möglichkeit, den Vertrag durch Aussetzung der Prämienzahlungen zu beenden, da es sich bei Allianz Hybrid Investment um ein Produkt mit Einmalprämie handelt.



Gibt es Rückzahlungen oder Minderungen? JA NEIN

Rückzahlungswerte und Minderung	<p>Der/die Versicherungsnehmer*in kann die Rückzahlung des Kapitals verlangen (Ausübung des Rückzahlungsrechts), sofern seit Vertragsbeginn mindestens 1 Jahr vergangen ist. Die <u>Gesamtrückzahlung</u> ergibt sich aus folgender Addition:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das in der getrennten Vermögensverwaltung zum 1. Januar unmittelbar vor dem Datum des Rückzahlungsantrags aufgelaufene Kapital, ohne zeitanteilige Neubewertung zwischen dem vorgenannten 1. Januar und dem Datum des Rückzahlungsantrags; <i>und</i> ▪ dem Gegenwert der dem Vertrag zugeordneten internen Fondsanteile. <p>Der auf diese Weise erhaltene Betrag wird um einen Prozentsatz oder einen festen Betrag (Tilgungskosten) gekürzt, der je nach der Anzahl der seit Vertragsbeginn vollständig verstrichenen Jahre abnimmt.</p> <p>Wird die Rückzahlung in einem Zeitraum in Anspruch genommen, die mit dem 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach jedem 5. Jahr übereinstimmt, wird keine Rückzahlungsgebühr erhoben.</p> <p>Die vollständige Rückzahlung führt zur Beendigung des Vertrags.</p> <p><u>Teilweise Rückzahlung</u></p> <p>Der/die Versicherungsnehmer*in kann auch eine teilweise Rückzahlung in Anspruch nehmen, indem sie/er den Betrag des Kapitals angibt, den er/sie zurückerhalten möchte.</p> <p>Der Wert der teilweisen Rückzahlung wird auf die gleiche Weise wie bei der vollständigen Rückzahlung ermittelt, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der zurückzuzahlende Bruttobetrag sich auf nicht weniger als 500,00 EUR beläuft; bei einer teilweisen Rückzahlung das verbleibende angesammelte Kapital mindestens 3.000,00 EUR beträgt.
Auskunftersuchen	<p>Sie können Informationen über Ihren Vertrag bei der zuständigen Filiale oder unter folgender Adresse anfordern:</p> <p>Allianz S.p.A. Pronto Allianz - Kundendienst Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand Gebührenfreie Nummer: 800.68.68.68 Pronto Allianz Online: allianz.it/prontoallianz</p>



Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Dieses Produkt ist für Privatkunden gedacht, die eine Anlage suchen, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstrebt. Allianz Hybrid Investment bietet Formen des Schutzes oder eine Garantie für die (zumindest teilweise) Rückzahlung des investierten Kapitals, mit begrenzter Deckung im Todesfall. Die Einmalprämie wird zunächst zu 80 % in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und zu 20 % in einen oder mehrere interne Versicherungsfonds investiert; anschließend kann der Anteil der internen Versicherungsfonds durch einen automatischen Rebalancing-Mechanismus schrittweise erhöht werden, indem automatisch Anlagen aus der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV abgezogen werden, bis die vom Kunden gewählte Kombination erreicht ist.

Das Produkt ist geeignet, die Bedürfnisse von Kunden zu erfüllen, die ESG-Nachhaltigkeitspräferenzen geäußert haben, wenn für den in interne Versicherungsfonds investierten Teil eine Anlageoption gewählt wird, die die Verwirklichung dieser Nachhaltigkeitsziele ermöglicht.

Ausgehend von den verschiedenen Anlagekombinationen richtet sich das Produkt an diejenigen, die planen, die Anlage mindestens zehn Jahre lang zu halten.

Das Produkt ist an Anleger mit geringer bis mittlerer Risikobereitschaft, durchschnittlicher Verlusttrugfähigkeit und durchschnittlichem Finanzwissen und Erfahrung gerichtet.

Dieses Produkt richtet sich an Kunden mit einer sofortigen finanziellen Verfügbarkeit von mindestens 20.000,00 EUR.



Welche Kosten kommen auf mich zu?

Detaillierte Informationen zu den Kosten entnehmen Sie bitte dem KID. Zusätzlich zu den Informationen im KID fallen die folgenden Kosten an.

Kosten, die direkt vom/von der Versicherungsnehmer*in getragen werden

Prämienkosten

Die Prämienkosten belaufen sich auf:

Auflagekosten	100,00 Euro
Auflage	1,5 % der gezahlten Prämie abzüglich der Auflagekosten

Rückzahlungskosten

Es kann die Rückzahlung des Kapitals verlangt werden (Ausübung des Rückzahlungsrechts), sofern seit Vertragsbeginn **mindestens 1 Jahr** vergangen ist.

Im Falle der Ausübung des Rückzahlungsrechts unterliegt die Rückzahlungstransaktion **einem prozentualen Kostenanteil** oder einem festen Betrag (Rücknahmekosten), **der je nach der Anzahl der seit Vertragsbeginn vollständig verstrichenen Jahre abnimmt**, wie in der folgenden Tabelle angegeben:

Seit Vertragsbeginn vergangene ganze Jahre	Rückzahlungskosten
1	2,0 %
2	1,5%

Seit Vertragsbeginn vergangene ganze Jahre	Rückzahlungskosten
3	1,0 %
4	0,5 %
ab fünf Jahren	50,00 Euro

Wird die Rückzahlung in einem Zeitraum in Anspruch genommen, die mit dem 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach jedem 5. Jahr übereinstimmt, wird keine **Rückzahlungsgebühr** erhoben.

Kosten für den Wechsel

Für jedes Vertragsjahr ist der erste freiwillige Wechsel zwischen internen Fonds kostenlos. Für jeden **weiteren freiwilligen Wechsel**, der nach dem ersten innerhalb desselben Vertragsjahres erfolgt, ist eine **Pauschalgebühr von 25,00 EUR** zu entrichten, die vom Gegenwert der übertragenen Anteile abgezogen wird.

Freiwillige Wechsel während desselben Vertragsjahres	Kosten für den Wechsel
1. Wechsel	kostenlos
jeder weitere Wechsel	25,00 Euro

Automatische Wechsel im Rahmen des automatischen Rebalancing-Mechanismus, der Defender-Option und der Timing-Option werden nicht pro Wechsel berechnet.

Kosten zu Lasten der internen Fonds

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr wird wöchentlich berechnet und mit dem Nettovermögen des internen Fonds verrechnet und monatlich eingezogen. Für jeden internen Fonds wird die jährliche Verwaltungsgebühr wie folgt festgelegt:

Interner Fonds	Verwaltungsgebühr
AllianzGI Profilo Prudente	1,50 %
AllianzGI Profilo Moderato	1,80 %
AllianzGI Profilo Dinamico	2,00 %
AllianzGI ESG Bilanciato Cl. E	1,80 %
AllianzGI ESG Azionario Cl. E	2,00 %
AllianzGI Best Equity	2,00 %
AZ Rendimento Italia 35 Smart Equity	1,80 %
AZ Rendimento Italia 35 Inflation	1,70%
AZ Orizzonte 10	1,50 %

Erfolgsabhängige Gebühr

Die erfolgsabhängige Gebühr wird an jedem Bewertungstag der Anteile **nur dann** erhoben, **wenn** der Wert des **Anteils des internen Fonds seinen historischen Höchstwert erreicht, und entspricht 10,00 % bzw. 15,00 %** der Differenz zwischen dem von dem Anteil erreichten Wert und dem vorherigen historischen Höchstwert (sog. „High Watermark“), multipliziert mit der Anzahl der umlaufenden Anteile.

Interner Fonds	Erfolgsabhängige Gebühr
AllianzGI Profilo Prudente	10,00 % nach der High Watermark-Methode
AllianzGI Profilo Moderato	10,00 % nach der High Watermark-Methode
AllianzGI Profilo Dinamico	10,00 % nach der High Watermark-Methode
AllianzGI ESG Bilanciato Cl. E	10,00 % nach der High Watermark-Methode
AllianzGI ESG Azionario Cl. E	10,00 % nach der High Watermark-Methode
AllianzGI Best Equity	10,00 % nach der High Watermark-Methode
AZ Rendimento Italia 35 Smart Equity	-
AZ Rendimento Italia 35 Inflation	-
AZ Orizzonte 10	15,00 % nach der High Watermark-Methode

Maximale Gebühren für zugrunde liegende OGAW

Für die internen Fonds der „AllianzGI“-Produktreihe, die überwiegend in Anteile von OGAW investieren, **belaufen sich die von den zugrunde liegenden OGAW erhobenen Verwaltungsgebühren** (abzüglich dessen, was der OGAW selbst an den internen Fonds weitergibt) **jährlich auf maximal**

- 0,96 % für die Geldmarkt-OGAW der internen Fonds AllianzGI ESG Bilanciato und AllianzGI ESG Azionario;
- 1,20 % für die Anleihen-OGAW der internen Fonds AllianzGI ESG Bilanciato und AllianzGI ESG Azionario;
- 1,50 % für die Misch- und Aktien-OGAW der internen Fonds AllianzGI ESG Bilanciato und AllianzGI ESG Azionario;
- 2,50 % für OGAW jeder Art der anderen internen Fonds der Reihe „AllianzGI“.

Diese Höchstkosten umfassen auch die Zeichnungs- (oder Rücknahme-) Gebühren sowie etwaige vom zugrunde liegenden OGAW erhobene erfolgsabhängige (oder entwicklungsabhängige) Gebühren.

Sonstige Kosten

Jeder interne Fonds trägt auch die folgenden Kosten:

- die Gebühren, die an die Depotbank für ihre Dienstleistungen (Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens) zu zahlen sind;
- die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds (z. B. Maklerkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten);
- die Kosten für die Prüfung der Konten und Abrechnungen des Fonds, einschließlich der Schlussabrechnung;
- die Anwalts- und Gerichtskosten, die im ausschließlichen Interesse des Fonds anfallen;
- die Steuerbelastungen für den Fonds.

Kosten, die gemäß den Gewinnbeteiligungsvereinbarungen anfallen

Für den Teil, der in die getrennte Vermögensverwaltung investiert ist, behält die Versicherungsgesellschaft von der durch die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV erzielten Rendite einen Wert ein, der als einbehaltene Rendite bezeichnet wird. Die **von der Versicherungsgesellschaft einbehaltene Rendite**, in absoluten Prozentpunkten, auf die von der getrennten Vermögensverwaltung erzielte Rendite sinkt im Verhältnis zur Einmalprämie, wie in der folgenden Tabelle angegeben:

	Einmalprämie		
	bis zu 99.999 Euro	von 100.000 Euro bis 249.999 Euro	250.000 EUR oder mehr
Einbehaltene Rendite	1,60 %	1,50 %	1,40 %

Die einbehaltene Rendite erhöht sich um 0,01 Prozentpunkte für jeden Zehntelprozentpunkt der Rendite über 3 %, die in der getrennten Vermögensverwaltung erzielt wird, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Von der getrennten Vermögensverwaltung erzielte Rendite	Einbehaltene Rendite		
bis zu 3,09 %	1,60 %	1,50 %	1,40 %
von 3,10 % bis 3,19 %	1,61%	1,51%	1,41%
von 3,20 % bis 3,29 %	1,62%	1,52%	1,42%
von 3,30 % bis 3,39 %	1,63%	1,53%	1,43%
usw.

Vermittlungskosten

Der durchschnittliche Anteil, den die Vermittler an den gesamten produktbezogenen Provisionen erhalten, beträgt 46,6 %.



Welche Risiken bestehen und wie hoch ist die potenzielle Rendite?

RISIKEN, DIE VOM VERSICHERUNGSNEHMER GETRAGEN WERDEN

Allianz Hybrid Investment ist für den Teil, der in interne Fonds investiert wird, ein *fondsgebundener* Vertrag.

Die fondsgebundene Versicherung birgt für den/die Versicherungsnehmer*in finanzielle Risiken, da die Höhe der zu

zahlenden Leistungen direkt an die Wertentwicklung der Anteile an den internen Fonds gebunden ist, die wiederum von den Kursschwankungen der Finanzinstrumente abhängen, in die die Fonds investieren.

Für den Teil, der in interne Fonds investiert wird, bietet das Produkt keine Garantie für eine Mindestrendite oder eine Erstattung des Kapitals. Daher übernimmt der/die Versicherungsnehmer*in die finanziellen Risiken der in den internen Fonds getätigten Investitionen, die auf die Wertentwicklung der Anteile der internen Fonds zurückgeführt werden können.

Die finanziellen Risiken, die zulasten des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin gehen, sind:

- eine Rückzahlung zu erhalten, die niedriger ist als die in die internen Fonds investierte Prämie;
- beim Tod des/der Versicherten eine Kapitalsumme zu erhalten, die niedriger ist als die in den internen Fonds investierte Prämie.

Die in den internen Fonds angelegte Prämie entspricht der gezahlten Prämie nach Abzug der Ausgabe- und Auflagekosten, die in den internen Fonds angelegt wird.

Falls die Fonds gemäß ihrer Anlagepolitik in von Kreditinstituten begebene Wertpapiere investieren können, können diese Risiken ausgesetzt sein, die sich aus der möglichen Aktivierung außerordentlicher Maßnahmen zur Sanierung dieser Institute durch die zuständigen Behörden ergeben, einschließlich des so genannten Bail-in (infolgedessen die von einem Kreditinstitut begebenen Wertpapiere einer Nennwertreduzierung oder einer Umwandlung in Kapital unterliegen können).

JÄHRLICHE AUFWERTUNG

Allianz Hybrid Investment ist für den Teil, der in die getrennte Vermögensverwaltung investiert wird, ein aufwertbarer Vertrag. Für die Aufwertung des in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV investierten Kapitals wendet die Versicherungsgesellschaft auf den Vertrag die jährliche Aufwertung an, die sich aus der Verringerung der von der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV erzielten Rendite um einen Wert - die so genannte einbehaltene Rendite - in absoluten Prozentpunkten ergibt, der 1,6 % oder 1,5 % oder 1,4 % (je nach Höhe der Einmalprämie) beträgt.

Die einbehaltene Rendite erhöht sich um 0,01 Prozentpunkte für jeden Zehntelprozentpunkt der Rendite über 3 %, die im Rahmen der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV erzielt wird.

Die dem Vertrag zugewiesene jährliche Aufwertung kann auch dann negativ sein, wenn die von der getrennten Vermögensverwaltung erzielte Rendite positiv ist, aber weniger als 1,6 % oder 1,5 % oder 1,4 % (je nach Höhe der Einmalprämie) beträgt.

Wenn die von der getrennten Vermögensverwaltung erzielte Rendite negativ ist, wird die dem Vertrag zugewiesene jährliche Aufwertung zusätzlich um die von der Versicherungsgesellschaft einbehaltene Rendite in absoluten Prozentpunkten von 1,6 % oder 1,5 % oder 1,4 % (je nach Höhe der Einmalprämie) reduziert.

Unabhängig vom Ergebnis der getrennten Vermögensverwaltung sieht der Vertrag eine **Kapitalerhaltungsgarantie** des in der getrennten Vermögensverwaltung **angelegten Kapitals** in Höhe der eingezahlten Prämie abzüglich der Ausgabe- und Auflagekosten, die in die getrennte Vermögensverwaltung investiert wurde, vor, **die nur im 5., 10. und 15. Vertragsjahr und in der Folge in jedem 5. Jahr oder im Falle des Todes des/der Versicherten** zuerkannt wird. Aufgrund der Kapitalerhaltungsgarantie darf das Kapital, das im 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach alle 5 Jahre oder im Todesfall des Versicherten aufgewertet wird, nicht geringer sein als die in der getrennten Vermögensverwaltung angelegte Prämie.

VERFAHREN DER KAPITALAUFWERTUNG

Das in die getrennte Vermögensverwaltung investierte Kapital in Höhe der eingezahlten Prämie abzüglich der Auflage- und Ausgabekosten, die in die getrennte Vermögensverwaltung investiert wurde, wird wie folgt bewertet:

- Am 1. Januar, der unmittelbar auf den Vertragsbeginn (oder den Tag der Prämienzahlung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist) folgt, wird das in die getrennte Vermögensverwaltung investierte Kapital um einen Betrag erhöht, der den Zinsen entspricht, die sich aus der Kapitalisierung dieses Kapitals auf der Grundlage der Aufwertung und des Zeitraums zwischen dem Vertragsbeginn (oder dem Tag der Prämienzahlung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist) und dem unmittelbar folgenden 1. Januar ergeben;
- An jedem folgenden 1. Januar wird das am vorangegangenen 1. Januar gebildete Kapital um einen Betrag erhöht, der dem Produkt aus gebildetem Kapital und der jährlichen Aufwertung entspricht.

Zum 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach alle 5 Jahre darf das aufgewertete Kapital nicht geringer sein als die in der getrennten Vermögensverwaltung angelegte Prämie.

Im Falle des Tod des/der Versicherten wird das in der getrennten Vermögensverwaltung angelegte Kapital, das der eingezahlten Prämie abzüglich der Ausgabe- und Auflagekosten entspricht und in die getrennte Vermögensverwaltung investiert ist, wie folgt aufgewertet: Das zum vorangegangenen 1. Januar aufgelaufene Kapital wird um einen Betrag erhöht, der den Zinsen entspricht, die sich aus der Kapitalisierung des Kapitals auf der Grundlage der letzten jährlichen Neubewertung und der Zeitspanne zwischen dem genannten 1. Januar und dem Todesdatum ergeben. Dieses Kapital darf nicht geringer sein als die in die getrennte Vermögensverwaltung investierte Prämie.

WIE KANN ICH EINE REKLAMATION EINREICHEN UND STREITIGKEITEN SCHLICHTEN?

Bei der IVASS	<p>Sollte die bei der Allianz S.p.A. eingereichte Reklamation unbefriedigend ausfallen oder verspätet beantwortet werden, besteht die Möglichkeit, sich an die IVASS, Via del Quirinale, 21 - 00187 Rom, Fax 06.42133206,</p> <p>ivass@pec.ivass.it zu wenden gemäß den auf der Website angegebenen Modalitäten www.ivass.it unter Beifügung einer Kopie der Reklamation, die bereits an die</p>
----------------------	--

	<p>Versicherungsgesellschaft weitergeleitet wurde, und einer Kopie der entsprechenden Antwort, sofern sie von der Versicherungsgesellschaft erhalten wurde. Im Falle einer per zertifizierte E-Mail eingereichten Reklamation sollten alle Anhänge im PDF-Format eingereicht werden.</p> <p>Das Formular für die Einreichung einer Reklamation bei IVASS finden Sie auf der Website www.ivass.it Abschnitt „FÜR VERBRAUCHER - REKLAMATIONEN- Leitfaden“, sowie auf der Website der Versicherungsgesellschaft www.allianz.it im Abschnitt „Reklamationen“, über den entsprechenden Link auf der IVASS-Website. Schriftlich an IVASS gerichtete Beschwerden enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorname, Name und Wohnsitz des Reklamierenden, ggf. mit Telefonnummer; - Identifizierung der Person(en), gegen die sich die Reklamation richtet; - eine kurze und umfassende Beschreibung des Reklamationsgrundes; - eine Kopie der bei der Versicherungsgesellschaft eingereichten Reklamation und der von der Versicherungsgesellschaft erteilten Antwort; - alle zweckdienlichen Dokumente, um die relevanten Umstände genauer zu beschreiben. <p>Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in allen Streitfällen das Recht der Anspruchsberechtigten, den Rechtsweg zu beschreiten, unangetastet bleibt.</p>
An die Consob	<p>Ist der/die Reklamierende mit dem Ergebnis der Reklamation aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit der korrekten Erstellung der Basisinformationen (KID) nicht zufrieden oder erhält er/sie innerhalb von 45 Tagen keine Antwort, kann er/sie sich an die CONSOB (Commissione Nazionale per le Società e la Borsa) wenden, und zwar gemäß den Verfahren, das auf www.consob.it erläutert wird, und kann den Antrag zusammen mit der Reklamation und den Unterlagen über die von der Versicherungsgesellschaft bearbeitete Beschwerde an die folgende Adresse senden:</p> <p>CONSOB - Via G.B. Martini, 3 - 00198 Rom Telefon 06.84771 Fax: 06.8416703 oder 06.8417707 Via Broletto, 7 - 20123 Mailand Tel. 02.724201 Fax: 02.89010696</p> <p>Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in allen Streitfällen das Recht der Anspruchsberechtigten, den Rechtsweg zu beschreiten, unangetastet bleibt.</p>
BEVOR DER RECHTSWEG GEGANGEN WIRD, können alternative Streitbeilegungssysteme genutzt werden, wie z. B.	
Mediation (OBLIGATORISCH)	Durch Einberufung einer Mediationsstelle, die auf der Liste des Justizministeriums steht, abrufbar unter www.giustizia.it (Gesetz Nr. 98 vom 9.8.2013).
Außergerichtliche Verhandlung	Auf Antrag des eigenen Anwalts an die Versicherungsgesellschaft.
Andere Systeme zur alternativen Streitbeilegung	<ul style="list-style-type: none"> - Der Arbitro per le Controversie Finanziarie (ACF) wurde bei CONSOB eingerichtet. Streitigkeiten (bis zu einem Forderungsbetrag von 500.000 Euro) über die Verletzung der Informations-, Sorgfalts-, Lauterkeits- und Transparenzpflichten, an die die Bankvermittler in ihren Beziehungen zu den Anlegern bei der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Anlage und der kollektiven Vermögensverwaltung gebunden sind, können dem Arbitro vorgelegt werden. Ausführliche Informationen über das Verfahren zur Vorbereitung und Übermittlung einer Beschwerde an den Arbitro per le Controversie Finanziarie finden Sie auf den Websites www.consob.it oder www.allianz.it (im Abschnitt „Reklamationen“, über den entsprechenden Link auf der Website der Consob). Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Anleger nicht auf das Recht auf Anrufung der Schiedsstelle verzichten kann und dass dieses Recht stets ausgeübt werden kann, auch wenn in den Verträgen Klauseln enthalten sind, die Streitigkeiten an andere außergerichtliche Schlichtungsstellen verweisen. - Zur Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten kann eine Beschwerde bei IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle eingereicht werden, indem die Aktivierung des FIN-NET-Verfahrens beantragt wird.
STEUERLICHE BEHANDLUNG	
Auf den Vertrag anwendbare steuerliche Behandlung	<p><i>Prämiensteuer</i> Die für diese Lebensversicherung gezahlte Prämie ist nicht steuerpflichtig.</p> <p><i>Steuerliche Absetzbarkeit der Prämien</i> Bei diesem Produkt wird die Absicherung des Todesfallrisikos durch einen Teil der Kosten finanziert, die indirekt vom/von der Versicherungsnehmer/in getragen werden. Da also kein Teil der Prämie für eine solche Deckung vorgesehen ist, hat der/die Versicherungsnehmer*in keinen Anspruch auf den IRPEF-Abzug, der in den geltenden Steuervorschriften für</p>

	<p>Versicherungsprämien für das Todesfallrisiko vorgesehen ist.</p> <p><i>Stempelsteuer</i></p> <p>Mitteilungen an Kunden - beschränkt auf den in internen Fonds angelegten Finanzteil - unterliegen der jährlichen Stempelsteuer gemäß den geltenden Vorschriften. Die jährlich berechnete Stempelsteuer wird bei der Rückzahlung der Anlage (durch Rücktritt, vollständige oder teilweise Rückzahlung oder im Todesfall des Versicherten) in voller Höhe einbehalten.</p> <p><i>Besteuerung der Versicherungssummen</i></p> <p>Die Beträge, die die Versicherungsgesellschaft aus dem Vertrag schuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ unterliegen, wenn sie im Todesfall des Versicherten ausgezahlt werden, nicht der Erbschaftsteuer und - in Bezug auf den Teil, der sich auf die Absicherung des demografischen Risikos bezieht - nicht der Einkommensteuer natürlicher Personen; ▪ unterliegen - wenn sie im Falle der Rückzahlung oder im Todesfall des/der Versicherten für den Teil, der nicht der Deckung des demografischen Risikos zuzurechnen ist, gezahlt werden, sofern der/die Begünstigte eine natürliche Person ist - der Ersatzeinkommenssteuer, die derzeit 26 % beträgt und auf die Differenz zwischen dem aufgelaufenen Kapital und dem Betrag der gezahlten Prämie erhoben wird, sofern diese positiv ist (Kapitalgewinn). Diese Besteuerung wird im Verhältnis zum Anteil der staatlichen und gleichwertigen Wertpapiere am Vermögen reduziert, da diese Wertpapiere mit 12,5 % besteuert werden. <p>Handelt es sich bei dem Begünstigten um eine Handelsgesellschaft (Handelsgesellschaften oder Einrichtungen im Sinne von Artikel 73 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Präsidialerlasses Nr. 917 vom 22. Dezember 1986), wendet die Gesellschaft die oben genannte Ersatzsteuer nicht an, da es sich um sogenannte „betriebliche Anleger“ handelt. Auch bei Beträgen, die an natürliche oder nicht gewerbliche Personen im Zusammenhang mit Lebensversicherungsverträgen gezahlt werden, die jedoch im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgeschlossen wurden, nimmt die Versicherungsgesellschaft keinen Steuerabzug vor, wenn die betreffenden Personen der Versicherungsgesellschaft eine Erklärung über die Erfüllung dieser Anforderung vorlegen.</p> <p><i>Die oben beschriebene Steuerregelung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments geltenden Vorschriften und soll keine Gewähr für etwaige andere und/oder zusätzliche steuerliche Aspekte bieten, die sich direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrags ergeben können.</i></p>
--	--

DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT IST VERPFLICHTET, BIS ZUM 31. MAI EINES JEDEN JAHRES DAS EINHEITLICHE JÄHRLICHE BERICHTSDOKUMENT ÜBER IHREN VERSICHERUNGSSTATUS ZU ÜBERMITTELN.

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT ÜBER EINEN PRIVATEN INTERNETBEREICH FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER („HOME INSURANCE“), SO DASS SIE NACH VERTRAGSUNTERZEICHNUNG DIESEN BEREICH KONSULTIEREN UND ZUR ELEKTRONISCHEN VERWALTUNG DES VERTRAGS SELBST NUTZEN KÖNNEN.

Kundendienst



Für weitere Informationen oder
bei Klärungs- oder
Unterstützungsbedarf



ALLIANZ HYBRID INVESTMENT

OFFENLEGUNG DER NACHHALTIGKEIT

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure

Letzte Aktualisierung: 15.11.2023

PRODUKTÜBERSICHT

Fragen der Nachhaltigkeit haben in den letzten Jahrzehnten bei der Regulierung der Finanzmärkte und -vermittler zunehmend an Bedeutung gewonnen.

In diesem Zusammenhang steht das europäische gesetzgeberische Programm im Vordergrund, das den Übergang zu einem nachhaltigeren und resilienteren Wirtschafts- und Finanzsystem zum Ziel hat. Diese gesetzgeberischen Maßnahmen führten unter anderem zur Annahme der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation - SFDR) und der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomieverordnung).

Die Verordnung (EU) 2019/2088 enthält u. a. Regelungen zur Transparenz in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungsprozesse sowie in Bezug auf die Ergebnisse der Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung der angebotenen Produkte.

Mit der vorliegenden Offenlegung beabsichtigt die Allianz S.p.A., den sich aus dem oben genannten Rechtsrahmen ergebenden Offenlegungspflichten nachzukommen.

Die Offenlegung bezieht sich auf das Multi-Risiko-Versicherungsanlageprodukt mit dem Namen „Allianz Hybrid Investment“, das sich wie folgt zusammensetzt:

ESG SFDR-Einstufung	% der Gesamtheit
Art. 6	75 %
Art. 8	25 %

Da das Versicherungsanlageprodukt unter den möglichen Anlageoptionen sowohl interne Fonds enthält, die keine Nachhaltigkeitsmerkmale fördern, als auch interne Fonds, die solche Merkmale fördern, ist die folgende Offenlegung in zwei separate Absätze unterteilt.

Unter dem ersten Absatz „*Offenlegung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088*“ werden für alle internen Fonds, die nicht speziell für Nachhaltigkeitsmerkmale werben, allgemeine Informationen darüber bereitgestellt, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Anlagemanagement berücksichtigt werden.

Im darauffolgenden Abschnitt „*Offenlegung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088*“ werden hingegen, wie in der SFDR gefordert, detaillierte Informationen zu den folgenden internen Fonds, die Nachhaltigkeitsmerkmale fördern, bereitgestellt:

Name des Fonds	ESG SFDR-Einstufung
AllianzGI ESG Bilanciato	Art. 8
AllianzGI ESG Azionario	Art. 8

Allianz Hybrid Investment - Basisinformationen

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (ESG) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088

Die Einhaltung dieser ökologischen oder sozialen Merkmale setzt voraus, dass das Versicherungsanlageprodukt in mindestens eine der oben genannten Anlageoptionen investiert und mindestens eine davon während der Haltedauer des Versicherungsprodukts hält.

Weitere Informationen zu den einzelnen Fonds und ihren Merkmalen sind in den Anhängen des folgenden Dokuments enthalten.

OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Innerhalb der Gruppe Allianz SE (im Folgenden „**Gruppe**“) wird „Nachhaltigkeitsrisiko“ als ein Ereignis oder eine Bedingung in Bezug auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren (im Folgenden „**ESG**“) verstanden, das bzw. die, wenn es bzw. sie eintritt, erhebliche negative Auswirkungen auf die Aktiva, die Rentabilität oder den Ruf der Gruppe oder einer ihrer Gruppengesellschaften haben könnte. Zu den ESG-Risiken können beispielsweise Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem Verlust der biologischen Vielfalt, der Verletzung von Arbeitnehmerrechten und der Korruption gehören.

In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Gruppe ESG-Risiken im gesamten Anlageprozess, d. h. bei der Festlegung der Strategien, der Auswahl der beauftragten Vermögensverwalter, der Überwachung der Portfolios und der Risikomanagementaktivitäten.

Die Allianz S.p.A. (im Folgenden auch als „**Gesellschaft**“ bezeichnet) hat die Umsetzung der Anlageentscheidungen an die Abteilung *Investment Management* delegiert, die ihre Tätigkeit unter Einhaltung der vom Verwaltungsorgan festgelegten Anlagestrategien und Risikopolitik ausübt.

Der Vermögensverwalter führt auf der Grundlage spezifischer, von der Versicherungsgesellschaft erteilter Verwaltungsmandate direkt oder über gruppeeigene und -fremde Verwalter Anlagetätigkeiten durch.

Die Politik der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungen richtet sich nach der Art des Anlageprodukts: getrennte Vermögensverwaltung oder interner Versicherungsfonds in Verbindung mit fondsgebundenen Produkten oder Portfolios in Verbindung mit Rentenvorsorgeprodukten.

Die Berücksichtigung von ESG-Risiken bei den Anlageentscheidungen im Zusammenhang mit der getrennten Vermögensverwaltung erfolgt durch einen ganzheitlichen Ansatz, der die folgenden Elemente umfasst:

- Ausschlüsse
- Auswahl und Überwachung der Vermögensverwalter
- Identifizierung, Analyse und Management von potenziellen ESG-Risiken
- Aktive Beteiligung (Engagement)
- Maßnahmen zur Minderung der Risiken des Klimawandels und Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen

Die Art und Weise, wie ESG-Risiken in internen Versicherungsfonds (im Folgenden „AIF“) oder in Portfolios, die mit Rentenvorsorgeprodukten verbunden sind, berücksichtigt werden, richtet sich nach der Anlagepolitik, die im Reglement des jeweiligen Fonds dargelegt ist. Die Vermögensverwaltung wird an gruppeneigene oder externe Vermögensverwalter auf der Grundlage eines spezifischen Mandats delegiert, das den Vermögensverwalter zur Einhaltung des Reglements des jeweiligen Fonds verpflichtet. Die Allianz S.p.A. wählt nur Vermögensverwalter aus, die die von den Vereinten Nationen geförderten *Principles for Responsible Investment* (im Folgenden „PRI“) unterzeichnet haben (und mindestens ein PRI-Rating von „B“ erhalten haben) oder alternativ eine eigene ESG-Politik verabschiedet haben. Durch die PRI verpflichten sich die Unterzeichner, ESG-Risiken bei der Analyse von Investitionen zu berücksichtigen und sie in den Entscheidungsprozessen einzubauen.

Der Anlageprozess der Allianz S.p.A. beinhaltet eine systematische und strukturelle Integration von Bewertungen der Nachhaltigkeitseigenschaften des Anlageportfolios, die sowohl bei der Auswahl neuer Anlagen und/oder Vermögensverwalter als auch während des Haltens im Portfolio angewendet werden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Berücksichtigung von ESG-Risikobewertungen erfolgt durch die Identifizierung der wichtigsten negativen Nachhaltigkeitseffekte von Investitionen, deren Überwachung sowie deren Minderung, je nach Art des Anlageprodukts auf unterschiedliche Weise, z. B. durch Ausschlüsse oder die Festlegung von ESG-Mindestbewertungen.

Insbesondere berücksichtigt die Versicherungsgesellschaft negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren während des gesamten Investitionsprozesses. Die Versicherungsgesellschaft stützt sich auf die Erfahrungen von ESG-Ratingagenturen und Datenanbietern für Investitionen in Unternehmen oder Länder, um die wichtigsten negativen Auswirkungen zu bewerten. Bei Investitionen in Infrastrukturprojekte, erneuerbare Energien oder Immobilien werden beispielsweise gemeinsam mit den Anlageverwaltern Einzelfallprüfungen durchgeführt, einschließlich der Prüfung von Geschäftsbereichen, die für die ESG-Kriterien der Allianz sensibel sind, um sicherzustellen, dass die strengen Prüfkriterien der Versicherungsgesellschaft zur Vermeidung negativer Auswirkungen berücksichtigt werden. Der von der Allianz vorgesehene Ausschluss umstrittener Waffengeschäfte ist für alle Anlagen der Allianz-Gruppe verbindlich vorgeschrieben.

Für nachhaltige Anlagen hat die Versicherungsgesellschaft zusätzliche Anforderungen eingeführt, die erfüllt werden müssen, um negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsindikatoren zu vermeiden:

- Unternehmen, die hohen Risiken in den Bereichen biologische Vielfalt, Wasser und Abfall ausgesetzt sind und diese Risiken nicht angemessen angehen, können nicht als nachhaltig bezeichnet werden.
- Unternehmen, von denen bekannt ist, dass sie systematisch gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, können nicht als nachhaltig bezeichnet werden. Die 10 Prinzipien beruhen auf internationalen Normen und Standards in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.
- Die Versicherungsgesellschaft prüft schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen durch Emittenten von Staatsanleihen und kennzeichnet nur solche Staatsanleihen als nachhaltig, die ein geringes Menschenrechtsrisiko aufweisen (z. B. Allianz Human Rights Risk Score, der mehrere Kriterien im Einklang mit der UN-Menschenrechtserklärung umfasst).

Die im Anlageprozess verankerten Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die Identifizierung, Überwachung und Minderung von Nachhaltigkeitsrisiken tragen dazu bei, idiosynkratische Risiken im Anlageportfolio zu verringern und unterstützen ein effizienteres und somit attraktiveres Risiko-Rendite-Profil im Zeitverlauf.

Weitere Einzelheiten zu den oben genannten Punkten finden Sie in der Offenlegung gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 auf der Website im Abschnitt „Nachhaltigkeitsinformationen“.

Der Grundsatz „Do no significant harm“ gilt nur für Investitionen, die dem Finanzprodukt zugrunde liegen und den EU-Kriterien für umweltfreundliche Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen.

Bei den Investitionen, die dem Versicherungsanlageprodukt zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für umweltfreundliche Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.



OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 8 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Muster vorvertraglicher Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: AllianzGI ESG Bilanciato

Unternehmenskennung: AllianzGI ESG Azionario 529900UGESEV6GHUN018

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen**

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale **beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

mit einem sozialen Ziel getätigt:

___%

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt beworben?

AllianzGI ESG Bilanciato („Fonds“) wird von AllianzGI („Vermögensverwalter“) verwaltet.

AllianzGI ESG Azionario („Fonds“) wird von AllianzGI („Vermögensverwalter“) verwaltet.

Mit dem Fonds werden keine spezifisch ausgewiesenen ökologischen und sozialen Merkmale verfolgt, sondern es ist ganz allgemein auf Investitionen mit allgemeinen Elementen der Nachhaltigkeit ausgerichtet.

Der Fonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Anlage von mindestens 90 % seiner Aktiva in Aktien und/oder Anleihen gemäß einer Strategie namens „Multi Asset Sustainability“, die die Anlage in *Green Bonds* und/oder *Social Bonds* umfasst, d. h. sowohl in Wertpapiere, die Projekte zugunsten ökologischer oder sozialer Belange finanzieren und eine positive Auswirkung auf die Umwelt oder die Gesellschaft haben, als auch in *Sustainability Bonds* und/oder kollektive Kapitalanlagen, die ökologische oder soziale Merkmale fördern und ebenfalls nachhaltige Anlagen tätigen („SFDR-Zielfonds“).

Die „Multi Asset Sustainability“-Strategie umfasst folgende Anforderungen: (i) die Förderung von Investitionen, die ökologische, soziale und *Good-Governance*-Kriterien berücksichtigen; oder (ii) die Verfolgung nachhaltiger Anlageziele durch Investitionen, die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, die Erhaltung natürlicher Ressourcen und die Anpassung an den Klimawandel fördern, sowie Analysen, die sicherstellen, dass die getätigten Investitionen die angestrebten ökologischen Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Genauer gesagt, beinhalten Portfolios, die nach der „Multi Asset Sustainability“-Strategie verwaltet werden, Investitionen nach einem der folgenden Ansätze:

- „Best-in-Class“-SRI-Ansatz (Sustainable and Responsible Investment), der sich auf Emittenten mit positiven ökologischen und sozialen Merkmalen konzentriert;
- Ansatz, bei dem das Erreichen klimatischer Ziele verfolgt wird (sogenannter „Climate Engagement with Outcome (CEWO)-Ansatz, bei dem es darum geht, mit den Unternehmen, in die investiert wird, zusammenzuarbeiten, um Null-Netto-Emissionen zu erreichen;
- SDG-Ansatz, bei dem in Unternehmen mit Lösungen investiert wird, die zu einem positiven ökologischen und sozialen Wandel im Einklang mit den UN-Nachhaltigkeitszielen (SDG) beitragen;
- Ansatz, der auf Investitionen in *Green Bonds* ausgerichtet ist, mit denen Projekte finanziert werden, die Umweltfragen unterstützen und positive Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Darüber hinaus werden folgende Investitionen systematisch ausgeschlossen:

- Wertpapiere, die von Unternehmen emittiert wurden, die aufgrund umstrittener Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen internationale Grundsätze und Leitlinien - wie die Prinzipien des *Global Compact*, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte - verstoßen;

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

- Wertpapiere von Unternehmen, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, angereichertes Uran, weißer Phosphor und Atomwaffen);
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit militärischen Ausrüstungen und Dienstleistungen erzielen;
- Wertpapiere von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus dem Steinkohlebergbau erzielen;
- Wertpapiere, die von Versorgungsunternehmen ausgegeben werden, die mehr als 20 % ihrer Einnahmen mit Kohle erzielen;
- Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die in der Tabakproduktion tätig sind, und Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die im Tabakvertrieb tätig sind, und die mehr als 5 % ihrer Einnahmen ausmachen;
- Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit unzureichender Punktzahl im so genannten *Freedom-House-Index*.

Diese Mindestausschlusskriterien für Nachhaltigkeitsaspekte basieren auf Informationen, die von einem externen Datenlieferanten zur Verfügung gestellt und sowohl *ex-ante* als auch *ex-post* bewertet werden. Die Überprüfung wird mindestens alle sechs Monate durchgeführt.

Der allgemeine Anlageansatz des Fonds ist im Prospekt beschrieben.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie gut die geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfüllt werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Bei der Umsetzung der „*Multi Asset Sustainability*“-Strategie teilt der Vermögensverwalter mindestens 90 % der Aktiva des Fonds nach den verschiedenen oben beschriebenen Ansätzen auf.

Um die Einhaltung der vom Fonds verfolgten ökologischen und/oder sozialen Nachhaltigkeitsmerkmale zu messen, werden die folgenden Indikatoren geprüft und jährlich darüber berichtet:

- der tatsächliche Prozentsatz der Aktiva des Fonds, der in *Green Bonds*, *Social Bonds*, *Sustainability Bonds*, SFDR-Zielfonds und/oder in Aktien und/oder Anleihen der „*Multi Asset Sustainability*“ Strategie investiert ist;
- die Bestätigung, dass die wichtigsten negativen Auswirkungen (*Principal Adverse Impacts - PAI*) von Anlageentscheidungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit durch die Erweiterung der Ausschlusskriterien berücksichtigt werden (mit Ausnahme von Barmitteln, derivativen Instrumenten, von Dritten verwalteten Zielfonds und vom Vermögensverwalter verwalteten Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen).

Für den Fall, dass der Vermögensverwalter beschließt, bei der Umsetzung der „*Multi Asset Sustainability*“-Strategie direkt in Anleihen oder Aktien zu investieren, wird die Einhaltung der verbindlichen Elemente dieser Strategie auch durch die Erfüllung von Berichtspflichten sichergestellt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
- Nein

Der Vermögensverwalter hat sich der *Net Zero Asset Manager*-Initiative angeschlossen und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) durch Stewardship-Aktivitäten, die ein *Engagement* einschließen; beides ist relevant für die Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene.

Als Ergebnis der Verpflichtung der *Net Zero Asset Manager*-Initiative strebt der Vermögensverwalter in Zusammenarbeit mit den Kunden, die die Vermögenswerte halten, eine Verringerung der Treibhausgasemissionen an, um Dekarbonisierungsziele zu erreichen, mit dem Ziel, bis 2050 oder früher einen Netto-Null-Emissionswert für alle verwalteten Vermögenswerte zu erreichen. Im Rahmen dieses Ziels wird der beauftragte Vermögensverwalter ein Zwischenziel für den Teil des Vermögens festlegen, der im Hinblick auf die Erreichung des Nettoaufgabeziels von 0 bis zum Jahr 2050 zu verwalten ist.

Der Vermögensverwalter berücksichtigt Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie soziale und arbeitsrechtliche Fragen für Unternehmensemittenten und, soweit relevant, den *Freedom House Index* für Investitionen in supranationale Emittenten.

Die Datenverfügbarkeit für PAI-Indikatoren ist uneinheitlich. Die Verfügbarkeit von Daten zu Biodiversität, Wasser und Abfall ist gering, und die PAI-Indikatoren werden durch den Ausschluss von Wertpapieren berücksichtigt, die von Unternehmen emittiert wurden, die aufgrund umstrittener Praktiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption in schwerwiegender Weise gegen internationale Grundsätze und Leitlinien - wie die Prinzipien des *Global Compact*, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte - verstoßen.

Der Vermögensverwalter wird auf jeden Fall alle Anstrengungen unternehmen, um die Datenverfügbarkeit für die PAI-Indikatoren mit geringer Datenverfügbarkeit zu erhöhen. Der Anlageverwalter wird in regelmäßigen Abständen prüfen, ob die Datenverfügbarkeit so weit gestiegen ist, dass die Auswertung solcher Daten in den Anlageprozess einbezogen werden kann.

Nachhaltigkeitsrisiken und PAI werden immer bewertet. Das bedeutet, dass die Anlageteams zwar die Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageprozesses überwachen, aber nicht unbedingt, dass sie die Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen aktiv in ihre Anlageentscheidungen integrieren. Es wird ein Instrument zur Überwachung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und PAI-Indikatoren während des gesamten Investitionsprozesses eingesetzt; bei den Investitionen werden die folgenden PAI-Indikatoren berücksichtigt:

Anwendbar auf Unternehmensemittenten:		Anwendbar auf staatliche und supranationale Emittenten
<ul style="list-style-type: none"> - Treibhausgasemissionen - Kohlenstoff-Fußabdruck - Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird; - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; - Aktivitäten, die sich auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken; - Emissionen in das Wasser; - Verhältnis zwischen gefährlichen und radioaktiven Abfällen; 	<ul style="list-style-type: none"> - Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact; - Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact; - Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat; - Exposition gegenüber umstrittenen Waffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Länder, die von Investitionen profitieren, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wird nach der „Multi Asset Sustainability“-Strategie verwaltet und investiert daher in: (i) Aktien und/oder Anleihen von Unternehmen, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern und/oder Tätigkeiten ausüben, die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen; (ii) *Green Bonds* und/oder *Social Bonds*, die Projekte zugunsten ökologischer oder sozialer Belange finanzieren und sich positiv auf die Umwelt oder die Gesellschaft auswirken, und/oder *Sustainability Bonds* und/oder SFDR-Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale fördern und ebenfalls nachhaltige Anlagen tätigen.

Anlagen in Aktien oder Anleihen folgen mindestens einer der folgenden Strategien:

- **SRI (*Sustainable and Responsible Investing* – Nachhaltiges und Verantwortungsvolles Investieren)**
Förderung ökologischer und sozialer Merkmale durch Integration von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechts-, Governance- und Business-Faktoren in den Investitionsprozess mittels eines „*Best-in-Class*“-Ansatzes. Im Rahmen dieser Strategie werden Unternehmen oder staatliche Emittenten auf der Grundlage eines nachhaltigen und verantwortungsbewussten Ratings bewertet, das für den Aufbau des Portfolios verwendet wird.
- ***Climate Engagement with Outcome***
Förderung von Umwelteigenschaften durch Engagement bei den 10 größten absoluten Kohlenstoffemittenten im Portfolio, um diese Unternehmen durch die Festlegung spezifischer Ziele für jeden Sektor zum Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu bewegen.
- ***SDG-Aligned***
Das Ziel der Strategie besteht darin, in Aktien und/oder Anleihen von Unternehmen zu investieren, die Lösungen anwenden, die positive ökologische und soziale Ergebnisse erzielen, gemessen am Beitrag der Unternehmen zur Erreichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) oder anderer nachhaltiger Anlageziele, die vom Vermögensverwalter festgelegt wurden und zu denen die Unternehmen beitragen.
- ***Green Bond***

Ziel der Strategie ist es, die Finanzmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, die Erhaltung des Naturkapitals und die Anpassung an den Klimawandel zu mobilisieren. Vorrangig wird in *Green Bonds* investiert, die Projekte zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel oder andere Projekte zur ökologischen Nachhaltigkeit finanzieren, insbesondere in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Schutz der biologischen Vielfalt oder Kreislaufwirtschaft.

- *Green Transition*

Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Mobilisierung der Finanzmärkte für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Gesellschaft, die Erhaltung des Naturkapitals und die Anpassung an den Klimawandel.

- Bewertung der wichtigsten Leistungsindikatoren (auf absoluter Basis)

Förderung von Umweltzielen durch Festlegung eines Investitionsziels in Verbindung mit einem umweltbezogenen Leistungsindikator („*Sustainability KPI*“), um die Transparenz der angestrebten messbaren Nachhaltigkeitsergebnisse zu gewährleisten. Der *Nachhaltigkeits-KPI*, der gemessen wird, ist die Treibhausgas (THG)-Emissionsintensität, definiert durch die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität (Sales). Die Intensität der Treibhausgasemissionen wird dadurch gesteuert, dass die durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität auf Portfolioebene am Ende des folgenden Geschäftsjahres im Vergleich zum Vorjahr verbessert wird.

- Bewertung der wichtigsten Leistungsindikatoren (auf relativer Basis)

Förderung von Umweltzielen durch Festlegung eines Investitionsziels in Verbindung mit einem umweltbezogenen Leistungsindikator („*Sustainability KPI*“), um die Transparenz der angestrebten messbaren Nachhaltigkeitsergebnisse zu gewährleisten. Der *Nachhaltigkeits-KPI*, der gemessen wird, ist die Treibhausgas (THG)-Emissionsintensität, definiert durch die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität (Sales). Die Intensität der Treibhausgasemissionen wird durch die Überschreitung einer Benchmark in Bezug auf die gewichtete durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität gesteuert.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Bei der Anlagestrategie werden die folgenden verbindlichen Elemente in Bezug auf die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale berücksichtigt:

Anlage von mindestens 90 % des Fondsportfolios in *SFDR-Zielfonds*, die ökologische oder soziale Merkmale fördern und auch nachhaltige Investitionen tätigen, und/oder in Aktien und/oder Anleihen, die mit der Strategie „*Multi Asset Sustainability*“ im Einklang stehen.

Wird eine nachhaltige Strategie durch Direktinvestitionen in Aktien oder Anleihen angewandt, können die Anlagen ausgehend von folgenden Strategien erfolgen, deren verbindliche Elemente nachstehend aufgeführt sind:

- SRI: (1) Mindestprozentsatz des Portfolios mit *SRI-Rating* %; (2) SRI-Mindestschwelle; (3) Reduzierung des Anlageuniversums;

- *Klima-Engagement mit Ergebnis*: (1) Engagement bei den 10 größten Unternehmen nach Kohlenstoffemissionen; (2) SRI-Rating für staatliche Emittenten erforderlich;
- *SDG-Ausrichtung*: (1) mindestens 50 % der gewichteten durchschnittlichen Einnahmen oder Gewinne der Emittenten tragen zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) bei; (2) der Anteil nachhaltiger Investitionen beträgt mehr als 50 %; (3) für mindestens 80 % der im Portfolio gehaltenen Vermögenswerte müssen die Unternehmen, in die investiert wird, einen nachhaltigen Investitionswert von mindestens 20 % beisteuern, und für die verbleibenden 20 % der im Portfolio gehaltenen Vermögenswerte müssen die Unternehmen, in die investiert wird, einen nachhaltigen Investitionswert von mindestens 5 % aufweisen, wobei Barmittel und Derivate von der Gesamtberechnung ausgeschlossen sind;
- *Grüne Anleihen*: (1) mindestens 85 % der Anlagen werden in grüne Anleihen investiert, die umweltfreundliche Projekte mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt finanzieren; (2) der Anteil nachhaltiger Investitionen beträgt mehr als 50 %;
- *Grüner Übergang*: (1) Mindestens 90 % der Anlagen werden in Anleihen und/oder Aktien investiert, die mit der Strategie für einen grünen Übergang in Einklang stehen;
- *Key Performance Indicators (KPIs) (auf absoluter Basis)*: (1) Abdeckung von mindestens 80 % der KPIs; (2) Verbesserung der durchschnittlichen THG-Emissionsintensität auf Portfolioebene um mindestens 5 % gegenüber dem Vorjahr am Ende des folgenden Geschäftsjahres;
- *Key Performance Indicators (KPIs) (auf relativer Basis)*: (1) mindestens 80 % Abdeckung der KPIs; (2) mindestens 20 % Überschreitung der Benchmark in Bezug auf die durchschnittliche Treibhausgasemissionsintensität.

Darüber hinaus werden bei der Auswahl von Direktinvestitionen (mit Ausnahme von Barmitteln, derivativen Instrumenten, von Dritten verwalteten Zielfonds und vom Vermögensverwalter verwalteten Zielfonds, die keine nachhaltige Strategie verfolgen) Mindestausschlusskriterien für die Nachhaltigkeit angewandt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Grundsätze der guten Unternehmensführung werden durch den Ausschluss von Unternehmen von Investitionen geprüft, die in Streitigkeiten über die Einhaltung internationaler Standards in vier Bereichen der guten Unternehmensführung verwickelt sind: solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung des Personals und Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen.

Ein wesentlicher Teil der vom Vermögensverwalter durchgeführten Untersuchungen konzentriert sich auf das Verständnis der mit seinen Anlagen verbundenen Risiken, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Faktoren sowie solchen in Bezug auf die gute Unternehmensführung.

Darüber hinaus fördert der Vermögensverwalter im Vorfeld von Aktionärsversammlungen aktiv den offenen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, über Fragen der *Corporate Governance*,

Zu den Praktiken der **guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zum Personal, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen.

Stimmrechte und allgemeinere Fragen der Nachhaltigkeit zu erörtern. Die Vorgehensweise des Vermögensverwalters bei der Ausübung von Stimmrechten und der Beteiligung an Unternehmen, in die er investiert, ist in der *Stewardship-Erklärung* des Vermögensverwalters dargelegt, in der auch erläutert wird, wie Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit Stewardship-Aktivitäten auftreten können, gehandhabt werden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die meisten der Vermögenswerte werden zur Einhaltung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Ein verbleibender Teil des Fonds könnte Vermögenswerte enthalten, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern. Beispiele für solche Vermögenswerte sind derivative Finanzinstrumente, Barmittel und Einlagen, bestimmte OGA und Anlagen, denen (möglicherweise sogar vorübergehend) die Qualifikationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung fehlen, oder Anlagen außerhalb des geplanten Anteils an Anlagen, mit denen die Strategie der „Multi Asset Sustainability“ umgesetzt werden soll.

Die Anlagenallokation beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.

Die an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten werden ausgedrückt als Prozentsatz von:

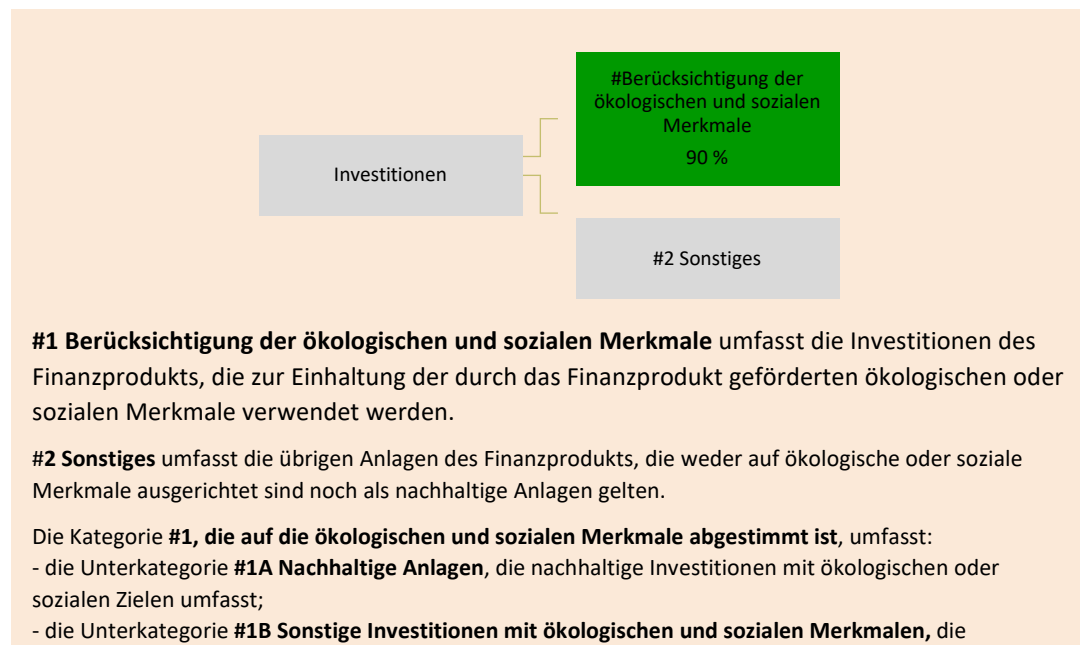
- **Umsatz:** Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten von Unternehmen, die Investitionen erhalten

Investitionsausgaben

(CapEx): von den begünstigten Unternehmen getätigte grüne Investitionen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- Betriebskosten

(OpEx): grüne betriebliche Aktivitäten der Unternehmen, die von den Investitionen profitieren.



**Welche Investitionen fallen in die Kategorie „#2Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und gibt es ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen?**

Die Kategorie „#2Sonstiges“ kann Anlagen in Bargeld, OGAW oder Derivate umfassen. Derivative Instrumente können für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden; OGAW können in den Genuss spezifischer Anlagestrategien kommen.



Wird ein bestimmter Index als Benchmark verwendet, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt?

Nein, es wird kein bestimmter Index als Benchmark verwendet, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmt.

**Wo sind online weitere produktspezifische Informationen erhältlich?**

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website zu finden: <https://www.allianz.it/le-soluzioni-per-te/investimento/investimento/nuovi-orizzonti.html#>

Versicherungsbedingungen

Letzte Aktualisierung: 15.11.2023

MULTI-RISK-LEBENSVERSICHERUNGSVERTRAG: FONDSGEBUNDEN UND MIT GEWINNBETEILIGUNG.
(TARIF 88M14BA)

Seite

PRÄSENTATIONSSSEITE	2
Welche Leistungen sind vorgesehen?	
Art. 1 Versicherungsleistungen	3
Art. 2 Vertragsoptionen	5
Was ist NICHT versichert?	
Art. 3 Ausgeschlossene Risiken.....	5
Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat die Versicherungsgesellschaft?	
Art. 4 Meldung eines Schadensfalls	5
Art. 5 Zahlungen der Versicherungsgesellschaft	6
Art. 6. Verjährung	6
Art. 7 Erklärung des/der Versicherungsnehmers/Versicherungsnehmerin und des/der Versicherten	6
Wann und wie muss ich bezahlen?	
Art. 8 Prämien.....	6
Art. 9 Zuteilung der Anteile	7
Art. 10 Stichtag.....	7
Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?	
Art. 11 Vertragsabschluss - Datum des Inkrafttretens	7
Art. 12 Dauer	8
Wie kann ich den Vorschlag widerrufen, vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen?	
Art. 13 Widerruf des Vorschlags	8
Art. 14 Rücktritt vom Vertrag	8
Sind Rückzahlungen oder Minderungen vorgesehen?	
Art. 15 Rückzahlung.....	8
Welche Risiken bestehen und wie hoch ist die potenzielle Rendite?	
Art. 16 Interne Fonds	9
Art. 17 Einrichtung neuer Fonds/Zusammenlegung von Fonds/Änderung des Reglements	11
Art. 18 Einheitswert von Anteilen der internen Fonds	11
Art. 19 Aufwertung der Leistungen.....	11
Art. 20 Zusammenschlüsse zwischen getrennten Vermögensverwaltungen.....	12
Art. 21 Wechselvorgänge.....	13
Sonstige Informationen	
Art. 22 Begünstigte	13
Art. 23 Unpfändbarkeit und Unbeschlagbarkeit.....	13
Art. 24 Abtretung, Verpfändung und Belastung.....	13
Art. 25 Ausleihe.....	14
Art. 26 Steuern und Abgaben	14
Art. 27 Gerichtsstand.....	14
Art. 28 Auf den Vertrag anwendbares Recht	14
GLOSSAR	15

Versicherungsbedingungen

PRÄSENTATIONSSSEITE

Sehr geehrte(r) Versicherungsnehmer(in),

auf dieser Seite finden Sie eine kurze Darstellung des Produkts.

Allianz Hybrid Investment ist ein Versicherungsanlageprodukt mit einer Einmalprämie, die gleichzeitig in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und in die internen Fonds gemäß sechs möglichen vordefinierten Kombinationen investiert wird: ▪ 80 % getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und 20 % interne Fonds; ▪ 70 % getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und 30 % interne Fonds; ▪ 60 % getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und 40 % interne Fonds; ▪ 50 % getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und 50 % interne Fonds; ▪ 40 % getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und 60 % interne Fonds; ▪ 30 % getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und 70 % interne Fonds.

80 % der Prämie werden zunächst in der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV angelegt, die restlichen 20 % in internen Fonds, die aus den verfügbaren Fonds ausgewählt werden.

Wird zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vorschlags eine andere Zielallokation als die anfängliche Prämienallokation gewählt, wird automatisch der **automatische Rebalancing-Mechanismus** aktiviert, der die Anlage schrittweise aus der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV in die internen Fonds umschichtet, bis die gewählte Zielallokation erreicht ist, wobei das gleiche Verhältnis zwischen den internen Fonds beibehalten wird, das zum Zeitpunkt des automatischen Wechsels bestand.

Allianz Hybrid Investment erfüllt unterschiedliche Bedürfnisse, je nachdem, wie die gezahlte Prämie investiert wird:

- für den Teil, der in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV investiert wird, wird das Ziel verfolgt, diesen Teil der Investition zu schützen, indem versucht wird, das investierte Kapital grundsätzlich stabil auf der Grundlage der jährlich von der getrennten Vermögensverwaltung erzielten Rendite zu vermehren, mit einer Kapitalerhaltungsgarantie, die im 5., 10. und 15. Jahr der Vertragslaufzeit und danach alle fünf Jahre oder im Todesfall des Versicherten zuerkannt wird;
- für den Teil, der in interne Fonds investiert ist, wird das Ziel verfolgt, das investierte Kapital entsprechend der Wertentwicklung der Anteile der internen Fonds zu erhöhen, wobei das Risiko besteht, Verluste zu erleiden.

Bei dem Produkt handelt es sich um eine lebenslange Versicherung, d. h. die Vertragslaufzeit des Vertrages entspricht der Lebensdauer des/der Versicherten.

Die Versicherung kann auf das Leben von Versicherten abgeschlossen werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung ein Mindestalter von 18 Jahren und ein Höchstalter von 85 Jahren haben.

Es ist möglich, die Rückzahlung des Kapitals zu verlangen (Ausübung des Rückzahlungsrechts), sofern seit Vertragsbeginn mindestens 1 Jahr vergangen ist.

Der Mindestbetrag der Einmalprämie beträgt 20.000,00 EUR und der Höchstbetrag 500.000,00 EUR.

Am Ende der Versicherungsbedingungen finden Sie die Definitionen der wichtigsten Fachbegriffe, die im italienischen Originaltext durch Großbuchstaben gekennzeichnet sind.

Bei Klärungsbedarf oder wenn Sie eine qualifizierte Beratung in Bezug auf Ihre Versicherungs- und Versicherungsanlagebedürfnisse in Anspruch nehmen möchten, können Sie stets auf Ihren Bankvermittler zählen.

Versicherungsbedingungen

Welche Leistungen sind vorgesehen?

Art. 1. Versicherungsleistungen

Allianz Hybrid Investment ist ein Lebensversicherungsvertrag, der aus der Kombination von zwei Komponenten entsteht:

- eine aufwertbare Versicherungsanlagekomponente (getrennte Vermögensverwaltung VITARIV);
- eine fondsgebundene Versicherungsanlagekomponente (interne Fonds, die aus den verfügbaren Fonds ausgewählt werden).

Die Versicherungsleistungen werden für jeden Produktbestandteil separat ermittelt.

Bei der Zeichnung des Vorschlags ist es möglich, eine der folgenden Zielallokationen zu wählen:

- 80 % getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und 20 % interne Fonds;
- 70 % getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und 30 % interne Fonds;
- 60 % getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und 40 % interne Fonds;
- 50 % getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und 50 % interne Fonds;
- 40 % getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und 60 % interne Fonds;
- 30 % getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und 70 % interne Fonds;

Die Zielallokation kann während der Vertragslaufzeit nicht geändert werden.

Für den in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV investierten Teil ist Allianz Hybrid Investment ein aufwertbarer Vertrag, der die Anerkennung einer Kapitalerhaltungsgarantie zum Zeitpunkt des fünften, zehnten und fünfzehnten Jahres und danach alle fünf Jahre oder im Todesfall des/der Versicherten vorsieht.

Für den in interne Fonds investierten Teil ist Allianz Hybrid Investment ein fondsgebundener Vertrag, der im Todesfall des/der Versicherten die Auszahlung einer Kapitalleistung vorsieht, die direkt an den Wert der Anteile gebunden ist, der **unter Umständen niedriger ist als die investierte Prämie**.

Der Vertrag sieht die folgende Art von Leistung vor:

Leistung im Falle des Todes

Im Falle des Todes des/der Versicherten wird den vom/von der Versicherungsnehmer*in benannten Begünstigten folgender Betrag gezahlt:

- für den in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV investierten Teil das **zum 1. Januar** vor dem **Todestag aufgelaufene Kapital, das bis zum Todestag** auf der Grundlage der letzten jährlichen Aufwertung, die dem Vertrag zugeordnet wurde, **aufgewertet** wurde, mit einer Garantie für den **Erhalt des angelegten Kapitals**;
- für den in den internen Fonds angelegten Teil der **Gegenwert der Anteile** der internen Fonds, die im Todesfall **mindestens ein Jahr** nach Vertragsbeginn (**Wartezeit**) um den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz **erhöht werden, ohne dass eine Garantie für den Erhalt des angelegten Kapitals besteht**:

Alter des/der Versicherten zum Zeitpunkt des Todes in vollen Jahren	Prozentualer Aufschlag
von 18 bis 44 Jahren	10 %
von 45 bis 54 Jahren	5 %
von 55 bis 64 Jahren	2 %
von 65 bis 74 Jahren	1%
von 75 bis 80 Jahren	0,5 %
mehr als 80 Jahre	0,1%

Der Aufschlag darf in keinem Fall 50.000,00 EUR übersteigen.

Der Tod des/der Versicherten ist unabhängig von der Ursache und ohne territoriale Begrenzung gedeckt, mit Ausnahme der **Wartezeit von 1 Jahr** für die Todesfallprämie auf den in internen Fonds angelegten Teil.

Das in der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV angelegte Kapital wird jährlich neu bewertet, wie in Artikel 19 der vorliegenden Versicherungsbedingungen angegeben.

80 % der Prämie werden zunächst in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und die restlichen 20 % in die internen Fonds investiert, die aus den in Artikel 16 dieser Versicherungsbedingungen aufgeführten Fonds ausgewählt werden.

Wird zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vorschlags eine andere Zielallokation als die anfängliche Prämienallokation gewählt, wird automatisch der **automatische Rebalancing-Mechanismus** aktiviert, der die Anlage schrittweise aus der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV in die internen Fonds umschichtet, bis die gewählte Zielallokation erreicht ist, wobei das gleiche Verhältnis zwischen den internen Fonds beibehalten wird, das zum Zeitpunkt des automatischen Wechsels bestand.

Versicherungsbedingungen

Der monatlich zu überweisende Betrag wird auf der Grundlage des gewählten Prozentsatzes für das automatische Rebalancing berechnet und auf die angelegte Prämie angewendet. Dieser Prozentsatz kann 1 %, 2 % oder 4 % betragen und kann nachträglich geändert werden, bis das automatische Rebalancing abgeschlossen ist. Der Betrag des letzten monatlichen automatischen Wechsels kann aufgrund der Erreichung der Zielallokation niedriger sein als die vorherigen.

Die Dauer des automatischen Rebalancing-Mechanismus hängt von der gewählten Zielallokation und dem Prozentsatz des automatischen Rebalancing ab. Die folgende Tabelle zeigt die **Anzahl der monatlichen automatischen Wechsel**, die erforderlich sind, um die Zielallokation zu erreichen:

Anzahl der monatlichen automatischen Wechsel	Zielallokation: % VITARIV - % interne Fonds					
	80 % - 20 %	70 % - 30 %	60 % - 40 %	50 % - 50 %	40 % - 60 %	30 % - 70 %
Automatisches Rebalancing in Prozent						
1 %	-	10	20	30	40	50
2 %	-	5	10	15	20	25
4 %	-	3	5	8	10	13

Wenn der/die Versicherungsnehmer*in während des automatischen Rebalancing-Mechanismus beschließt, den Rebalancing-Prozentsatz zu ändern, werden der Betrag und die Anzahl der monatlichen automatischen Wechsel, die erforderlich sind, um die bei der Zeichnung des Produkts gewählte Zielallokation zu erreichen, neu errechnet.

Falls der Versicherungsnehmer während des automatischen Rebalancing-Mechanismus beschließt, eine teilweise Rückzahlung vorzunehmen, wird der Betrag der monatlichen automatischen Wechsel neu aufgeteilt, ebenso wie der Betrag der bei Unterzeichnung des Vorschlags gewählten Zielallokation.

Beispiel:

Anfängliche Einmalprämie: 10.000 Euro

Berücksichtigtes Alter des/der Versicherten bei Vertragsbeginn: 50 Jahre

Vertragslaufzeit: lebenslang

Emissionskosten: 100 Euro

Auflagekosten: 1,5 %

Zielallokation: 50 % getrennte Vermögensverwaltung VITARIV, 50 % AllianzGI Interner Fonds AllianzGI Profilo Moderato

Automatisches Rebalancing in Prozent: 2 %

Auflagekosten = $1,5\% \times (10.000 \text{ Euro} - 100 \text{ Euro}) = 148,50 \text{ Euro}$

Investierte Prämie (oder investiertes Kapital) = $10.000 \text{ Euro} - 100 \text{ Euro} - 148,50 \text{ Euro} = 9.751,50 \text{ Euro}$

Anfängliche Investition in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV = $80\% \times 9.751,50 \text{ €} = 7.801,20 \text{ €}$

Anfängliche Investition in den internen Fonds AllianzGI Profilo Moderato: $20\% \times 9.751,50 \text{ €} = 1.950,30 \text{ €}$

Zielinvestition in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV = $50\% \times 9.751,50 \text{ €} = 4.875,75 \text{ €}$ (aufgewertet)

Zielinvestition in den internen Fonds AllianzGI Profilo Moderato = $50\% \times 9.751,50 \text{ EUR} = \text{Gegenwert der Anteile } 4.875,75 \text{ EUR}$

Anzahl der monatlichen automatischen Wechsel: 15

Betrag der monatlichen automatischen Wechsel: $2\% \times 9.751,50 \text{ EUR} = 195,03 \text{ EUR}$

	Betrag des automatischen Wechsels	Investiertes Kapital	
		Getrennte Vermögensverwaltung VITARIV	Fonds AllianzGI Profilo Moderato
Fälligkeit	-	7801,20 Euro	1950,30 Euro
1. Monat	195,03 Euro	7606,17 Euro	2145,33 Euro
2. Monat	195,03 Euro	7411,14 Euro	2340,36 Euro
3. Monat	195,03 Euro	7216,11 Euro	2535,39 Euro
4. Monat	195,03 Euro	7021,08 Euro	2730,42 Euro
5. Monat	195,03 Euro	6826,05 Euro	2925,45 Euro
...
12. Monat	195,03 Euro	5460,84 Euro	4290,66 Euro
13. Monat	195,03 Euro	5265,81 Euro	4485,69 Euro
14. Monat	195,03 Euro	5070,78 Euro	4680,72 Euro
15. Monat	195,03 Euro	4875,75 Euro	4875,75 Euro

Versicherungsbedingungen

- Die Rückzahlung wird im 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach jedem 5. Jahr vorgenommen
An den/die Versicherungsnehmer*in gezahltes Kapital: 4.875,75 Euro, aufgewertet zum 1. Januar des Vorjahres + Gegenwert der Anteile von 4.875,75 Euro
- Tod des/der Versicherten nach Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsbeginn
Auszahlung des Kapitals an die Begünstigten im Todesfall: 4.875,75 Euro aufgewertet + den Gegenwert von 4.875,75 Euro plus 2 %
- Tod des/der Versicherten nach Ablauf von zwanzig Jahren ab Vertragsbeginn
Auszahlung des Kapitals an die Begünstigten im Todesfall: 4.875,75 Euro aufgewertet + den Gegenwert von 4.875,75 Euro plus 1 %

Art. 2. Vertragsoptionen

Defender-Option

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit nach Erreichen der Zielallokation (ab sofort, wenn die gewählte Zielallokation der anfänglichen Allokation entspricht) die Aktivierung der Defender-Option beantragen, die einen automatische Wechsel aus den internen Fonds in den internen Fonds AZ Orizzonte 10 vorsieht, wenn der Verlust des in den internen Fonds investierten Kapitals 10 %, 15 % oder 20 %, je nach der bei der Aktivierung getroffenen Wahl, beträgt oder darüber liegt. Der Gegenwert der Anteile zum Zeitpunkt des automatischen Wechsels stellt den neuen Stand der Defender-Option dar, der den automatischen Wechsel auslöst, wenn der in den internen Fonds verzeichnete Verlust mehr als 10 %, 15 % oder 20 % beträgt. Die Defender-Option bleibt nämlich auch nach dem automatischen Wechsel aktiv, da der Versicherungsnehmer die unten beschriebene Timing-Option aktiviert haben kann, mit der die Anlage wieder in die internen Fonds übertragen wird, oder er kann sich für einen freiwilligen Wechsel vom internen Fonds AZ Orizzonte 10 zu den internen Fonds entscheiden.

Der Einheitswert der für den automatischen Wechsel verwendeten Einheiten ist derjenige des Stichtags, wie er in Artikel 10 dieser Versicherungsbedingungen definiert ist.

Die Aktivierung/Deaktivierung der Defender-Option wird am ersten Donnerstag nach dem Datum des entsprechenden Antrags wirksam.

Timing-Option

Bei der Aktivierung der Defender-Option kann der/die Versicherungsnehmer*in auch die Timing-Option aktivieren, die vorsieht, dass der Gegenwert der Anteile 3 Monate nach der eventuellen automatischen Übertragung auf den internen Fonds AZ Orizzonte 10 aufgrund eines registrierten Verlusts der internen Fonds in Höhe von mindestens 10 %, 15 % oder 20 % schrittweise über einen Zeitraum von 10 Monaten erneut auf die internen Fonds übertragen wird, die zum Zeitpunkt des automatischen Wechsels vorhanden sind, wobei das gleiche Verhältnis zwischen ihnen beibehalten wird. Insbesondere wird am ersten Donnerstag eines jeden Monats ein automatischer Wechsel von 1/10 der Anteile des internen Fonds AZ Orizzonte 10 zu den internen Fonds vorgenommen. Im Falle einer Deaktivierung der Defender-Option während der 10-monatigen Laufzeit der Timing-Option bleibt das noch im internen Fonds AZ Orizzonte 10 investierte Kapital im internen Fonds selbst investiert und wird nicht automatisch auf die internen Fonds übertragen. Zum Zeitpunkt der Aktivierung der Defender-Option ist die Timing-Option als aktiv vorausgewählt und kann vom Versicherungsnehmer deaktiviert werden.

Was ist NICHT versichert?

Art. 3. Ausgeschlossene Risiken

Die Versicherung kann auf das Leben von Versicherten abgeschlossen werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung ein Mindestalter von **18 Jahren** und ein Höchstalter von **85 Jahren** haben.

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat die Versicherungsgesellschaft?

Art. 4. Meldung eines Schadensfalls

Um die Auszahlung der Versicherungsleistung oder des Rückzahlungswerts zu erwirken, müssen **der Versicherungsgesellschaft** alle Unterlagen **vorgelegt werden**, die zur Überprüfung der Zahlungsverpflichtung und zur korrekten Identifizierung der Begünstigten erforderlich sind.

Der Auszahlungsantrag kann - zusammen mit den erforderlichen Unterlagen in italienischer Sprache oder in einer anderen Sprache, sofern sie von einer ordnungsgemäß beeidigten oder beglaubigten Übersetzung ins Italienische begleitet sind - **bei der Filiale, die den Vertrag verwaltet, oder bei einer beliebigen Filiale des Bankvermittlers** eingereicht werden, **wobei ausdrücklich auf die Police** verwiesen wird. Die Unterlagen **können auch** per Post an folgende Adresse geschickt werden: Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand.

Der Auszahlungsantrag muss bei der Versicherungsgesellschaft immer im **Original** eingehen und vom/von der Versicherungsnehmer*in (im Falle einer Rückzahlung) oder von den Begünstigten (im Falle des Todes des Versicherten) oder von den Personen, die sie gesetzlich vertreten, unterzeichnet sein zusammen mit einer doppelseitigen Kopie eines gültigen

Versicherungsbedingungen

Ausweises von jedem von ihnen, die eine sichtbare Unterschrift trägt, und einem Dokument, das die Unterschriften- und Vertretungsbefugnis der als gesetzlicher Vertreter angegebenen Person bescheinigt.

Der Antrag muss auch die Angaben für die Gutschrift des von der Versicherungsgesellschaft geschuldeten Betrags enthalten und kann - um es den Antragstellern zu erleichtern, alle erforderlichen Angaben vollständig zu machen - vorzugsweise unter Verwendung der über das Vertriebsnetz der Versicherungsgesellschaft erhältlichen Formulare formuliert werden.

Im Falle des Todes des/der Versicherten sind folgende Unterlagen erforderlich, um die Leistungspflicht und die korrekte Identifizierung der Begünstigten zu überprüfen:

- Kopie der Sterbeurkunde des/der Versicherten, ausgestellt vom Standesamt auf stempelfreiem Papier;
- Wenn der Versicherte mit dem/der Versicherungsnehmer*in übereinstimmt, eine Kopie der eidesstattlichen Erklärung mit beglaubigter Unterschrift bei der Gemeinde, dem Notar oder dem Gericht, aus der hervorgeht, ob der Versicherungsnehmer ein Testament hinterlassen hat und wer die rechtmäßigen Erben sind, deren personenbezogene Daten, Verwandtschaftsgrad und Rechtsfähigkeit. Im Falle des Vorliegens eines Testaments ist eine Kopie des Protokolls der Testamentseröffnung einzureichen und in der vorgenannten Erklärung anstelle der Veröffentlichung sind die Angaben zur Identifizierung des Testaments zu machen, wobei auch anzugeben ist, dass es sich um das letzte gültige Testament handelt, das nicht angefochten wurde, wobei die Erben, ihre persönlichen Daten und ihre Rechtsfähigkeit anzugeben sind.

Nur in den Fällen, in denen die Legitimation des Anspruchsberechtigten und/oder die ordnungsgemäße Auszahlung des geschuldeten Betrags überprüft werden muss, kann die Versicherungsgesellschaft anstelle der Ersatzerklärung eine Kopie einer vor einem Notar oder bei Gericht abgegebenen eidesstattlichen Erklärung einfordern.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung behält sich die Versicherungsgesellschaft das Recht vor, Folgendes zu verlangen:

- Kopie der Lebensbescheinigung des/der Versicherten, oder Selbstbescheinigung, wenn der/die Versicherte eine andere Person als der/die Versicherungsnehmer*in ist.

Wenn der Versicherungsnehmer (im Falle der Rückzahlung) oder einer der Begünstigten (im Falle des Todes des Versicherten) minderjährig oder nicht rechtsfähig ist, eine Kopie des Urteils des Vormundschaftsrichters, das die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen oder der rechtsunfähigen Person enthält, den geschuldeten Betrag einzuziehen, wobei die Versicherungsgesellschaft von jeglicher Verantwortung bezüglich der Zahlung sowie der möglichen Wiederverwendung des Betrags selbst befreit wird;

Die Versicherungsgesellschaft behält sich das Recht vor, auch im Interesse der Anspruchsberechtigten, zusätzliche Unterlagen anzufordern (z. B. ärztliche Unterlagen, Notrufprotokoll, usw.), wenn besondere Umstände dies erfordern und um die korrekte Auszahlung der Versicherungsleistungen zu gewährleisten (z. B. Tod des/der Versicherten außerhalb des italienischen Staatsgebiets, Unstimmigkeiten zwischen den in der Police angegebenen persönlichen Daten des Begünstigten und den von diesem vorgelegten Unterlagen usw.).

Die Versicherungsgesellschaft behält sich das Recht vor, von den Anspruchsberechtigten oder ihren gesetzlichen Vertretern jederzeit die Originale anzufordern, um die Übereinstimmung der Kopien mit den Originalen zu überprüfen. Die Originale sind der Versicherungsgesellschaft in jedem Fall für die Zwecke von Rechtsstreitigkeiten oder auf Verlangen der zuständigen Behörden auszuhändigen.

Die Versicherungsgesellschaft gibt die Originale auf eigene Kosten an die Anspruchsberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter zurück, sobald die Notwendigkeit, sie aufzubewahren, entfallen ist.

Artikel 5 Zahlungen der Versicherungsgesellschaft

Nachdem die Versicherungsgesellschaft das Bestehen der Zahlungsverpflichtung überprüft hat, begleicht sie den fälligen Betrag innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen am eigenen Sitz (oder ab dem Datum des Eingangs beim Vertriebsnetz, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt). Nach diesem Zeitpunkt und ab demselben fallen Zinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zugunsten der Anspruchsberechtigten an.

Die Versicherungsgesellschaft zahlt mittels Gutschrift auf ein Girokonto, das auf den Namen des/der Versicherungsnehmers/Versicherungsnehmerin (im Falle der Rückzahlung) oder der Begünstigten (im Falle des Todes des/der Versicherten) lautet oder von diesen gemeinsam geführt wird, außer im Falle von Zahlungen an die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Personen.

Art. 6. Verjährung

Gemäß Artikel 2952 Zivilgesetzbuch **verjähren Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag in zehn Jahren nach Eintritt des Ereignisses**, auf das sich der Anspruch gründet.

Wenn die Begünstigten die Auszahlung der Leistung nicht innerhalb der Verjährungsfrist beantragen, wird der Betrag von der Versicherungsgesellschaft an den Fonds für die Opfer von Finanzbetrügereien überwiesen, wie im Gesetz Nr. 266/2005 und den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen zu Nachrichtenlosigkeit vorgesehen.

Versicherungsbedingungen

Art. 7. Erklärungen des/der Versicherungsnehmers/Versicherungsnehmer*in und des/der Versicherten

Die Erklärungen des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmer*in und des/der Versicherten müssen richtig und vollständig sein. Ungenaue Erklärungen und Unwahrheiten in Bezug auf die Umstände, die dazu führen, dass die Versicherungsgesellschaft ihre Zustimmung nicht oder nicht unter denselben Bedingungen erteilt hätte, wenn sie den wahren Sachverhalt gekannt hätte, können gemäß und im Sinne der Artikel 1892 und 1893 Zivilgesetzbuch dazu führen, dass die Versicherungsgesellschaft den Vertrag kündigt oder dass die in Artikel 1 der vorliegenden Versicherungsbedingungen genannten Leistungen ganz oder teilweise nicht anerkannt werden.

Die unrichtige Angabe des Geburtsdatums des/der Versicherten hat in jedem Fall die Anpassung der versicherten Leistungen auf der Grundlage des richtigen Datums zur Folge.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Art. 8. Prämien

Der Vertrag sieht als Gegenleistung für die in Artikel 1 der vorliegenden Versicherungsbedingungen genannten Leistungen die Zahlung einer Einmalprämie vor, die bei Unterzeichnung des Vorschlags zu entrichten ist und sich auf einen Mindestbetrag von **20.000,00 Euro** und einen Höchstbetrag von **500.000,00 Euro** beläuft.

Der/die Versicherungsnehmer*in darf keine zusätzlichen Prämien zahlen.

Auf die gezahlte Einmalprämie abzüglich der Ausgabenkosten in Höhe von 100,00 EUR erhebt die Versicherungsgesellschaft eine Gebühr (Auflagegebühr) von 1,50 %.

Die Versicherungsgesellschaft oder der Vermittler kann Prämiennachlässe gewähren. Die erhobenen Ausgabe- und Aufwandskosten sind im Vorschlag und in der Police aufgeführt.

Das investierte Kapital entspricht der eingezahlten Prämie abzüglich der Auflage- und Ausgabenkosten.

Die Prämie kann auf folgende Weise gezahlt werden:

- Banküberweisung zugunsten der Allianz S.p.A. auf das bei der Allianz Bank Financial Advisors S.p.A. eröffnete Konto, IBAN IT42 J035 8901 6000 1057 0391 529, wobei im Überweisungsgrund Vorname und Name des/der Versicherungsnehmers/Versicherungsnehmerin und die Vorschlagsnummer anzugeben sind. In Ermangelung einer Vorschlagsnummer kann die Police nicht ausgestellt werden und der Überweisungsbetrag wird zurückerstattet.

Die Kosten für die Zahlungsmittel gehen direkt zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Andere Zahlungsarten als die oben genannten sind nicht zulässig.

Art. 9. Zuteilung der Anteile

Die gezahlte Prämie abzüglich der Auflage- und Ausgabenkosten, die in die internen Fonds investiert wird (oder die Umschichtung zwischen den internen Fonds abzüglich der Umschichtungskosten), geteilt durch den Einheitswert der Anteile des betreffenden Internen Fonds zum Zeitpunkt der Zahlung der Prämie (oder der Umschichtung), ergibt die Anzahl der Anteile jedes internen Fonds, die dem Vertrag zugeordnet sind.

Der Einheitswert der zur Berechnung herangezogenen Anteile ist derjenige des Stichtags, wie er in Artikel 10 dieser Versicherungsbedingungen definiert ist.

Die Versicherungsgesellschaft teilt dem/der Versicherungsnehmer*in die Umwandlung der in die internen Fonds eingezahlten Prämie in Anteile innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Datum der Bewertung der Anteile in einem Schreiben mit, in dem Folgendes angegeben wird: der Betrag der in die internen Fonds eingezahlten Prämie und der Anlagebetrag, das Datum des Inkrafttretens des Vertrags, das Datum der Zahlung der Prämie, die Anzahl der dem Vertrag zugeteilten Anteile, ihr Einheitswert und das Datum der Bewertung.

Eine ähnliche Mitteilung erfolgt innerhalb der gleichen Fristen bei jedem Wechsel zwischen internen Fonds unter Angabe des Datums, an dem der Wechsel durchgeführt wurde.

Art. 10. Stichtag

Der Stichtag ist der Bewertungstag der Anteile, wie unten definiert.

Zur Bestimmung der Anzahl der dem Vertrag zugewiesenen Anteile im Verhältnis zu der in die internen Fonds eingezahlten Prämie ist der Stichtag der Donnerstag der Woche, die auf das Datum des Inkrafttretens folgt (oder das Datum der Prämienzahlung, falls dieses später liegt).

Andererseits ist der Stichtag für die Ermittlung des Gegenwerts der Anteile in allen Fällen der Liquidation der vertraglichen Leistung und bei freiwilligem Wechsel der erste Donnerstag, der auf den Tag des Eingangs des entsprechenden Antrags bei der Gesellschaft folgt (im Falle des Todes des Versicherten oder des Rückkaufs sind die in Artikel 4 der vorliegenden Versicherungsbedingungen genannten Unterlagen beizufügen).

Bei automatischem Wechsel ist der Stichtag:

- bei monatlichen automatischen Wechseln des automatischen Rebalancing-Mechanismus der erste Donnerstag, der mit dem monatlichen Vertragsstichtag zusammenfällt oder darauffolgt;
- bei automatischen Wechseln der Defender-Option der erste Donnerstag nach dem Bewertungstag der Anteile, bei denen

Versicherungsbedingungen

der Verlust 10 %, 15 % oder 20 % oder mehr betrug (je nach Wahl);

- für die automatischen Wechsel der Timing-Option der erste Donnerstag eines jeden Monats.

Im Falle der Zahlung von Leistungen an mehrere Begünstigte erfolgt die Veräußerung der Vertragseinheiten nach Eingang des ersten von einem der Begünstigten unterzeichneten und mit den entsprechenden Unterlagen versehenen Antrags.

Wenn ein Antrag auf eine Transaktion im Zusammenhang mit der Police bei der Gesellschaft eingeht, während eine frühere Transaktion noch nicht abgeschlossen ist, gilt das Datum des Eingangs des Antrags (zusammen mit den entsprechenden Unterlagen) als der Tag, an dem die anhängige Transaktion abgeschlossen wurde.

Fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, so wird der Einheitswert der an diesem Tag zugeteilten Anteile von der Gesellschaft am ersten darauffolgenden Geschäftstag ermittelt.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Art. 11. Vertragsabschluss - Datum des Inkrafttretens

Der/die Versicherungsnehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass **es der Versicherungsgesellschaft freisteht, den Versicherungsvorschlag** gemäß den nachstehend aufgeführten Bedingungen **anzunehmen oder abzulehnen**.

Im Falle der **Annahme** des Vorschlags gilt der Vertrag als abgeschlossen und wird um Mitternacht des Tages wirksam, der im Vorschlag als Tag des Inkrafttretens angegeben ist, sofern die vereinbarte Prämie gezahlt wurde und die Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die nach den geltenden Steuervorschriften erforderlichen Kontrollen bestanden wurden.

Für den Teil, der in interne Fonds investiert ist, wird die Todesfallprämie **frühestens ein Jahr** nach der Frist wirksam.

Die Versicherungsgesellschaft **unterrichtet** den/die Versicherungsnehmer*in unverzüglich über den **Abschluss des Vertrages**, indem sie eine entsprechende **Mitteilung** versendet und eine Kopie der Police ausstellt.

Der Vertrag besteht aus dem Vorschlag, den darin genannten Unterlagen, der Mitteilung über den Vertragsabschluss und der Police.

Bei **Nichtannahme** des Vorschlags benachrichtigt die Versicherungsgesellschaft den/die Versicherungsnehmer*in und erstattet ihm/ihr die gezahlten Beträge innerhalb von 30 Tagen.

Art. 12. Dauer

Bei dem Produkt handelt es sich um eine lebenslange Versicherung, d. h. die Vertragslaufzeit des Vertrages entspricht der Lebensdauer des/der Versicherten.

Wie kann ich den Vorschlag widerrufen, vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen?

Art. 13. Widerruf des Vorschlags

Der vorliegende Versicherungsvorschlag kann von dem/der Versicherungsnehmer*in (gemäß Art. 176 der Gesetzesverordnung 209/2005) **bis zum Erhalt der Mitteilung über den erfolgreichen Vertragsabschluss** widerrufen werden, und zwar durch eine schriftliche Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft, die die Identifizierungsmerkmale des vorliegenden Vorschlags enthält und die Bankverbindung angibt, an die die Rückzahlung erfolgen soll, und die per **Einschreiben mit Rückschein** zu richten ist an Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand. Die vom Versicherungsnehmer gezahlten Beträge werden von der Versicherungsgesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Widerrufserklärung zurückerstattet.

Art. 14. Rücktritt vom Vertrag

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Vertragsabschluss kann der/die Versicherungsnehmer*in vom Vertrag zurücktreten (gemäß Art. 177 der Gesetzesverordnung 209/2005), und zwar durch eine schriftliche Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft, die die Identifizierungsmerkmale des Vertrags enthält und per Einschreiben mit Rückschein an Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri, 3 - 20145 Mailand, Italien zu senden ist und die die Identifizierungsmerkmale des Vertrags und die Bankverbindung enthält, unter der die Rückerstattung erfolgen kann.

Der Rücktritt entbindet die/den Versicherungsnehmer*in und die Versicherungsgesellschaft von allen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Wirkung ab Mitternacht des Tages, an dem der Einschreibebrief abgeschickt wurde (es gilt das Datum des Poststempels des Briefes).

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rücktrittserklärung erfolgt die Erstattung der Versicherungsgesellschaft an den/die Versicherungsnehmer*in:

- für den Teil, der in die getrennte Vermögensverwaltung investiert wird, die in die getrennte Vermögensverwaltung eingezahlte Prämie;
- für den in den internen Fonds angelegten Teil den Gegenwert der Anteile der internen Fonds zuzüglich der Auflagekosten, abzüglich (i) der Stempelsteuer (ii) der Steuer auf etwaige Erträge. Wenn die Rücktrittserklärung spätestens am Werktag vor dem Tag der Umwandlung der Prämie in Anteile eingeht, erstattet die Gesellschaft dem/der Versicherungsnehmer*in die in die internen Fonds eingezahlte Prämie zuzüglich der Auflagekosten, abzüglich der Stempelsteuer.

Versicherungsbedingungen

Sind Rückzahlungen oder Minderungen vorgesehen?

Art. 15. Rückzahlung

Rückzahlung insgesamt

Der/die Versicherungsnehmer*in kann die Rückzahlung des Kapitals verlangen (Ausübung des Rückzahlungsrechts), sofern seit Vertragsbeginn **mindestens 1 Jahr** vergangen ist.

Das Rücknahmerecht wird durch schriftlichen Antrag ausgeübt, der an das Vertriebsnetz der Versicherungsgesellschaft oder an Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand zu richten ist.

Der Wert der Gesamtrückzahlung ergibt sich aus folgender Addition:

- dem Kapital, das zum 1. Januar unmittelbar vor dem Datum des Rückzahlungsantrags (dem die in Artikel 4 der vorliegenden Versicherungsbedingungen genannten Unterlagen beigefügt sind) in die getrennte Vermögensverwaltung eingezahlt wurde, **ohne** zeitanteilige Aufwertung zwischen dem genannten 1. Januar und dem Datum des Rückzahlungsantrags,

und

- dem Gegenwert der dem Vertrag zugeordneten internen Fondsanteile, berechnet zum Stichtag gemäß Artikel 10 der vorliegenden Versicherungsbedingungen,

der auf diese Weise erhaltene Betrag wird um einen **Prozentsatz** oder einen festen Betrag (Rückzahlungskosten) **gekürzt**, der je nach der Anzahl der seit Vertragsbeginn vollständig verstrichenen Jahre **abnimmt**.

Seit Vertragsbeginn vergangene ganze Jahre	Rückzahlungskosten
1	2,0 %
2	1,5%
3	1,0 %
4	0,5 %
ab fünf Jahren	50,00 Euro

Wird die Rückzahlung in einem Zeitraum in Anspruch genommen, die mit dem 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach jedem 5. Jahr übereinstimmt, wird keine **Rückzahlungsgebühr** erhoben.

Die vollständige Rückzahlung führt zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags.

Teilweise Rückzahlung

Der/die Versicherungsnehmer*in kann auch das Recht auf **teilweise Rückzahlung** ausüben, indem sie/er den Betrag des Kapitals angibt, den er/sie zurückerhalten möchte, und der anteilig aus den internen Fonds und der getrennten Vermögensverwaltung abgezogen wird.

Der Wert einer teilweisen Rückzahlung wird auf die gleiche Weise ermittelt wie eine vollständige Rückzahlung, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der zurückzuzahlende **Bruttobetrag** beläuft sich auf **nicht weniger als 500,00 EUR**;
- das bei einer teilweisen Rückzahlung verbleibende **angesammelte Kapital** beträgt **mindestens 3.000,00 EUR**.

Nach jeder teilweisen Rückzahlung bleibt der Vertrag für das restliche angesammelte Kapital in Kraft, das für den Teil, der sich auf die getrennte Vermögensverwaltung bezieht, als neues angesammeltes Kapital in der getrennten Vermögensverwaltung zu verstehen ist. Infolgedessen wird die Aufwertung des Kapitals zum 1. Januar nach dem Datum des Antrags auf teilweise Rückzahlung (dem die in Artikel 4 der vorliegenden Versicherungsbedingungen genannten Unterlagen beigefügt sind) auf die in Artikel 19 Buchstabe B der vorliegenden Versicherungsbedingungen angegebene Weise berechnet, wobei das restliche aufgelaufene Kapital als das zum 1. Januar vor diesem Datum aufgelaufene Kapital betrachtet wird.

Die Desinvestition aus internen Fonds erfolgt in demselben Verhältnis, das dem Vertrag zum Zeitpunkt des Antrags auf teilweise Rückzahlung zugrunde liegt. Die Gegenwerte der Anteile werden auf der Grundlage der letzten verfügbaren Bewertung zum Zeitpunkt des Antrags auf teilweise Rückzahlung (zusammen mit den in Artikel 4 der vorliegenden Versicherungsbedingungen genannten Unterlagen) berechnet.

Welche Risiken bestehen und wie hoch ist die potenzielle Rendite?

Art. 16 Interne Fonds

Die mit jedem internen Fonds verbundenen Risiken sind die Risiken, die sich aus den Wertschwankungen der Anteile ergeben, in die der Fonds selbst unterteilt ist, wobei diese Schwankungen wiederum auf die Schwankungen des aktuellen Marktwerts der Vermögenswerte des Fonds zurückzuführen sind.

Die Benchmark des Fonds oder, falls eine solche nicht ermittelt werden kann, die erwartete durchschnittliche jährliche Volatilität des Fonds und das Risikoprofil, dem der Fonds ausgesetzt ist, lautet:

Versicherungsbedingungen

Interner Fonds	Benchmark des internen Fonds / Erwartete durchschnittliche jährliche Volatilität	Risikoprofil
AllianzGI Profilo Prudente	4 %	Niedrig
AllianzGI Profilo Moderato	7 %	Mittel bis niedrig
AllianzGI Profilo Dinamico	10 %	Mittel bis niedrig
AllianzGI ESG Bilanciato	50 % ML EMU Direct Government Index 50 % MSCI World ESG Leaders Index	Mittel bis niedrig
AllianzGI ESG Azionario	15 % ML Italy Government Bill Index 85 % MSCI World ESG Leaders Index	Mittel
AllianzGI Best Equity	15-25 %	Mittel bis hoch
AZ Orizzonte 10	90 % ML EMU Direct Government Index 10 % MSCI EMU Index	Niedrig

Für die internen Fonds AZ Rendimento Italia 35 Smart Equity und AZ Rendimento Italia 35 Inflation sind die erwartete durchschnittliche jährliche Volatilität des Fonds und das Risikoprofil, dem der Fonds ausgesetzt ist, mit der Restlaufzeit des internen Fonds verbunden, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Interner Fonds	Restlaufzeit des Fonds	Erwartete durchschnittliche jährliche Volatilität	Risikoprofil
AZ Rendimento Italia 35 Smart Equity	von 10 bis 13 Jahren	9,00-18,00 %	Mittel
	von 7 bis 10 Jahren	8,00-15,00 %	Mittel
	von 2 bis 7 Jahren	3,00-13,00 %	Mittel
	von 0 bis 2 Jahren	0,00-9,00 %	Mittel bis niedrig
AZ Rendimento Italia 35 Inflation	von 10 bis 13 Jahren	9,00-18,00 %	Mittel
	von 7 bis 10 Jahren	7,00-13,00 %	Mittel
	von 2 bis 7 Jahren	2,00-10,00 %	Mittel bis niedrig
	von 0 bis 2 Jahren	0,00-4,00 %	Niedrig

Die durchschnittliche jährliche erwartete Volatilität des internen Fonds wurde auf der Grundlage der Marktentwicklung der letzten fünf Jahre und unter der Annahme einer spezifischen Allokation des internen Fonds gemäß den in Ziffer 5 des Reglements der internen Fonds dargelegten Anlagekriterien, die auf der Website www.allianz.it verfügbar sind, geschätzt. Die künftige Volatilität des internen Fonds kann von der oben angegebenen erwarteten durchschnittlichen jährlichen Volatilität abweichen, wenn die Marktentwicklung erheblich von derjenigen der letzten fünf Jahre abweicht.

Das Risikoprofil des internen Fonds wurde gemäß der folgenden Tabelle in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) zugewiesen:

Annualisierte Volatilität	Risikoprofil
< 0,5 %	Niedrigste
0,5 % - 5,0 %	Niedrig
5,0 % - 12 %	Mittel bis niedrig
12 % - 20 %	Mittel
20 % - 30 %	Mittel bis hoch
30 % - 80 %	Zweithöchste
≥ 80 %	Höchste

Die internen Fonds AllianzGI ESG Bilanciato und AllianzGI ESG Azionario verfolgen bei der Anlageauswahl einen ESG-Ansatz. Insbesondere gilt diesbezüglich Folgendes:

- Die Finanzinstrumente, in die investiert wird, werden auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse ausgewählt, die die Anwendung der SRI-Regeln (Sustainable and Responsible Investment) beinhaltet, um spezifische außerfinanzielle Kriterien zu berücksichtigen, die dem Verhalten der einzelnen emittierenden Unternehmen in jedem Sektor des Anlageuniversums zugrunde liegen;

Versicherungsbedingungen

- Um Renditen aus nachhaltigen Fonds zu erzielen, die sich auf Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Faktoren beziehen, werden die Finanzinstrumente, in die investiert werden soll, durch ein Auswahl- und Ausschlussverfahren nach spezifischen Anforderungen und strengen ESG-Rating-Grundsätzen ermittelt, wobei insbesondere ESG-Emittenten, die als „best in class“ eingestuft werden, zum Nachteil von Emittenten mit dem schlechtesten ESG-Rating bevorzugt werden;
- Die Anlageentscheidungen werden, wenn sie auf OGAW gerichtet sind, auf der Grundlage einer quantitativen und qualitativen Analyse getroffen, die darauf abzielt, die für die Umsetzung der Verwaltungsstrategie am besten geeigneten Finanzinstrumente auszuwählen, die die Realisierung einer Anlage im Einklang mit dem vom internen Fonds angewandten ESG-Ansatz ermöglichen.

Für die folgenden internen Fonds gelten Beschränkungen hinsichtlich der Zusammensetzung ihrer Anlagen.

Das Management ist aktiv: Die Zusammensetzung der internen Fonds kann daher von der in der obigen Tabelle dargestellten Benchmark abweichen, um die Rendite der Fonds im Vergleich zur Benchmark zu maximieren.

Der interne Fonds AllianzGI ESG Bilanciato ist ein **Mischfonds**, der zu einem ausgewogenen Anteil (durchschnittlich 50 %) in Staatsanleihen der Länder der Eurozone, die das Pariser Abkommen unterzeichnet haben, und in den globalen Aktienmarkt von Unternehmen mit dem besten ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) innerhalb ihrer jeweiligen Branche investiert.

Der interne Fonds AllianzGI ESG Azionario ist ein **globaler Aktienfonds**, der hauptsächlich in die wichtigsten internationalen Aktienmärkte von Unternehmen mit dem besten ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) innerhalb ihrer jeweiligen Branche und in begrenztem Umfang (durchschnittlich 15 %) in Staatsanleihen der Länder der Eurozone investiert, die das Pariser Abkommen unterzeichnet haben.

Der interne Fonds AZ ORIZZONTE 10 ist ein **gemischter Eurozonen-Anleihenfonds**, der hauptsächlich in Staatsanleihen der Länder der Eurozone und einen geringen Anteil (durchschnittlich 10 %) in den europäischen Aktienmarkt investiert. Der/die Versicherungsnehmer*in kann nicht direkt in diesen Fonds investieren, da er nur als Zielfonds für die Defender-Option verwendet wird.

Bei den folgenden internen Fonds handelt es sich um **flexible** Fonds, die keine Beschränkungen hinsichtlich der Zusammensetzung ihrer Anlagen innerhalb der Grenzen des in Punkt 5 der internen Fondsbestimmungen angegebenen maximalen Engagements in Aktienanlagen und der in der obigen Tabelle angegebenen erwarteten durchschnittlichen jährlichen Volatilität des Fonds haben.

Die internen Fonds AllianzGI Profilo Prudente, AllianzGI Profilo Moderato und AllianzGI Profilo Dinamico zeichnen sich durch eine Vermögensverwaltung aus, die auf unterschiedliche Anlagebedürfnisse ausgerichtet ist, mit einem maximalen und minimalen globalen Aktienmarktengagement, das je nach Anlegerprofil (vorsichtig, moderat und dynamisch) variiert und darauf abzielt, eine erwartete durchschnittliche jährliche Volatilität zu erreichen, die der in der obigen Tabelle angegebenen entspricht.

Der interne Fonds AllianzGI Best Equity investiert überwiegend in Aktien-OGAW, die aus den besten verfügbaren Lösungen innerhalb der Fondspalette von Allianz Global Investors ausgewählt werden. Der Fonds strebt eine erhebliche Diversifizierung in Bezug auf geografische, sektorale und thematische Engagements an, indem er sowohl in traditionelle Aktien-OGAW als auch in Aktien-OGAW investiert, die an künftige Megatrends gebunden sind.

Der interne Fonds AZ Rendimento Italia 35 Smart Equity ist ein flexibler Mischfonds, der hauptsächlich in italienische Anleihen (öffentlich oder privat) und den globalen Aktienmarkt investiert. Der Fonds zielt darauf ab, an den Renditen der globalen Aktienmärkte teilzuhaben und gleichzeitig zu versuchen, das investierte Kapital bei Fälligkeit des internen Fonds (12.04.2035) zu schützen. Die Beteiligung an den Aktienmärkten und der Kapitalschutz zum Fälligkeitsdatum sind als Ziele der Anlagestrategie gedacht und nicht als Rendite- und/oder Schutzgarantie der Versicherungsgesellschaft zu verstehen. Das Portfolio wird aktiv verwaltet, Investitionen in den globalen Aktienmarkt erfolgen vorzugsweise über ETFs, während Investitionen in italienische (öffentliche oder private) Anleihen - die wichtigste Komponente des Anleihenengagements - direkt getätigt werden.

Der interne Fonds AZ Rendimento Italia 35 Inflation ist ein flexibler Mischfonds, der hauptsächlich in italienische Anleihen (öffentlich oder privat) und den globalen Aktienmarkt investiert. Der Fonds zielt darauf ab, Renditen zu erwirtschaften, die mit der italienischen und/oder europäischen Inflationsentwicklung korrelieren, und gleichzeitig das investierte Kapital am Fälligkeitsdatum des internen Fonds (25.10.2035) zu schützen. Die Korrelation mit der Inflationsentwicklung und der Kapitalschutz zum Fälligkeitsdatum sind als Ziele der Anlagestrategie gedacht und nicht als Rendite- und/oder Schutzgarantie der Versicherungsgesellschaft zu verstehen. Das Portfolio wird aktiv verwaltet; Investitionen in italienische (öffentliche oder private) Anleihen - die wichtigste Komponente des Anleihenengagements - werden direkt getätigt, während Investitionen in den globalen Aktienmarkt vorzugsweise über ETFs erfolgen.

In jedem Fall kann der/die Versicherungsnehmer*in weitere Informationen zu jedem internen Fonds anfordern.

Versicherungsbedingungen

Die Merkmale der internen Fonds sind in den auf der Website veröffentlichten Fondsbestimmungen festgelegt, einsehbar unter www.allianz.it.

Art. 17. Einrichtung neuer Fonds / Zusammenlegung von Fonds / Änderungen des Reglements

Die Versicherungsgesellschaft ist befugt:

- neue interne Fonds einzurichten;
- die Verschmelzung eines oder mehrerer bestehender Fonds zu beschließen, die homogene Merkmale, dieselbe Anlagepolitik, denselben Zweck und denselben Risikograd aufweisen, wie in Artikel 13 des internen Fondsreglements dargelegt;
- das Reglement des internen Fonds infolge von Änderungen der Rechtsvorschriften und/oder der sekundären Durchführungsvorschriften oder Änderungen der Verwaltungskriterien gemäß Artikel 15 des Reglements der internen Fonds zu ändern.

In solchen Fällen ist der/die Versicherungsnehmer*in ordnungsgemäß zu informieren:

- über die Einrichtung eines neuen internen Fonds, seine Merkmale und die Möglichkeit des Zugriffs auf ihn durch Anlagegeschäfte mit zusätzlichen, laufenden Prämien oder durch Wechsel. Für den neuen internen Fonds gilt ein spezifisches Reglement.
- über die Absicht, einen oder mehrere interne Fonds zusammenzulegen;
- über die Absicht, die Reglements der internen Fonds zu ändern.

Art. 18. Einheitswert von Anteilen der internen Fonds

Der Einheitswert der Anteile der internen Fonds wird von der Gesellschaft wöchentlich (am Donnerstag jeder Woche) in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen festgelegt und täglich auf der Website www.allianz.it veröffentlicht. Der Einheitswert der Anteile ergibt sich aus der Division des am Tag vor dem Bewertungstag festgestellten Nettovermögens des internen Fonds durch die Anzahl der Anteile, in die der Interne Fonds am selben Tag unterteilt ist.

Für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des internen Fonds, für die - aus welchem Grund auch immer - der aktuelle Marktwert am wöchentlichen Kalendertag nicht verfügbar ist, berücksichtigt die Versicherungsgesellschaft zur Bestimmung des Einheitswerts der Anteile des Internen Fonds den aktuellen Marktwert, der sich am ersten vorangegangenen Geschäftstag ergibt.

Art. 19. Aufwertung der Leistungen

In Bezug auf das in der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV investierte Kapital erfolgt jährlich auf der Grundlage der unten aufgeführten Bedingungen eine Aufwertung. Zu diesem Zweck verwaltet die Versicherungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Reglement der getrennten Vermögensverwaltung ein Vermögen, dessen Betrag nicht unter den mathematischen Reserven liegt, die für die Verträge gebildet wurden, die eine an das Ergebnis der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV gebundene Aufwertung vorsehen.

A. Jährliche Aufwertung

Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres gibt die Versicherungsgesellschaft die jährliche Rendite der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV bekannt, die gemäß den in Buchstabe j) des Reglements genannten Kriterien ermittelt wird. Für die Aufwertung des Kapitals wendet die Versicherungsgesellschaft auf den Vertrag die jährliche Aufwertung an, die sich aus der Verringerung der von der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV erzielten Rendite um einen Wert, die so genannte einbehaltene Rendite, in absoluten Prozentpunkten ergibt, die entsprechend der Einmalprämie abnimmt, wie in der folgenden Tabelle angegeben:

	Einmalprämie		
	bis zu 99.999 Euro	von 100.000 Euro bis 249.999 Euro	250.000 EUR oder mehr
Einbehaltene Rendite	1,60 %	1,50 %	1,40 %

Die einbehaltene Rendite erhöht sich um 0,01 Prozentpunkte für jeden Zehntelprozentpunkt der Rendite über 3 %, die im Rahmen der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV erzielt wird.

Die dem Vertrag zugeordnete jährliche Aufwertung kann auch negativ sein.

Infolge der einbehaltenen Rendite kann der dem Vertrag zugewiesene jährliche Neubewertungswert auch dann negativ sein, wenn die von der getrennten Vermögensverwaltung erzielte Rendite zwar positiv, aber niedriger als die oben erwähnte einbehaltene Rendite ist. Wenn die von der getrennten Vermögensverwaltung erzielte Rendite negativ ist, wird die dem Vertrag zugewiesene jährliche Aufwertung zusätzlich um die oben genannte einbehaltene Rendite reduziert.

Unabhängig vom Ergebnis der getrennten Vermögensverwaltung sieht der Vertrag eine **Kapitalerhaltungsgarantie** des in der getrennten Vermögensverwaltung **angelegten Kapitals** in Höhe der eingezahlten Prämie abzüglich der Ausgabe- und

Versicherungsbedingungen

Auflagekosten, die in die getrennte Vermögensverwaltung investiert wurde, vor, **die nur im 5., 10. und 15. Vertragsjahr und in der Folge in jedem 5. Jahr oder im Falle des Todes des/der Versicherten** zuerkannt wird.

Aufgrund der Kapitalerhaltungsgarantie darf das Kapital, das im 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach alle 5 Jahre oder im Todesfall des Versicherten aufgewertet wird, nicht geringer sein als die in der getrennten Vermögensverwaltung angelegte Prämie.

B. Verfahren der Kapitalaufwertung

Das in die getrennte Vermögensverwaltung investierte Kapital in Höhe der eingezahlten Prämie abzüglich der Auflage- und Ausgabekosten, die in die getrennte Vermögensverwaltung investiert wurde, wird wie folgt bewertet:

- Am 1. Januar, der unmittelbar auf den Vertragsbeginn (oder den Tag der Prämienzahlung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist) folgt, wird das in die getrennte Vermögensverwaltung investierte Kapital um einen Betrag erhöht, der den Zinsen entspricht, die sich aus der Kapitalisierung (auf Zinseszinsbasis) dieses Kapitals auf der Grundlage der gemäß Punkt A. ermittelten jährlichen Aufwertung und des Zeitraums zwischen dem Vertragsbeginn (oder dem Tag der Prämienzahlung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist) und dem unmittelbar folgenden 1. Januar ergeben;
- An jedem folgenden 1. Januar wird das am vorangegangenen 1. Januar gebildete Kapital um einen Betrag erhöht, der dem Produkt aus dem gebildeten Kapital und der gemäß Buchstabe A ermittelten jährlichen Aufwertung entspricht.

Die oben genannte Neubewertung wird auf das in der getrennten Vermögensverwaltung angelegte Kapital abzüglich etwaiger teilweiser Rückzahlungen und automatischer monatlicher Wechsel durch den automatischen Rebalancing-Mechanismus, sofern dieser aktiviert ist, angewandt.

Zum 5., 10. und 15. Vertragsjahr und danach alle 5 Jahre darf das aufgewertete Kapital nicht geringer sein als die in der getrennten Vermögensverwaltung angelegte Prämie.

C. Tod des/der Versicherten

Im Fall des Todes des/der Versicherten wird das in die getrennte Vermögensverwaltung investierte Kapital in Höhe der eingezahlten Prämie abzüglich der Auflage- und Ausgabekosten, die in die getrennte Vermögensverwaltung investiert wurde, wie folgt bewertet:

- das zum vorhergehenden 1. Januar aufgelaufene Kapital wird um einen Betrag erhöht, der den Zinsen entspricht, die sich aus der Kapitalisierung (nach der Zinseszinsformel) dieses Kapitals auf der Grundlage der letzten jährlichen Aufwertung gemäß Buchstabe A. und dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem Todestag ergeben.

Die oben genannte Neubewertung wird auf das in der getrennten Vermögensverwaltung angelegte Kapital abzüglich etwaiger Teilrückgaben und automatischer monatlicher Umschichtungen durch den automatischen Rebalancing-Mechanismus, sofern dieser aktiviert ist, angewandt.

Das aufgewertete Kapital darf nicht geringer als die in die getrennte Vermögensverwaltung investierte Prämie sein.

Art. 20. Zusammenschlüsse zwischen getrennten Vermögensverwaltungen

Ungeachtet der in Artikel 1 dieser Versicherungsbedingungen genannten versicherten Leistungen kann die Versicherungsgesellschaft, wenn sie es für ratsam hält, um eine größere Effizienz auch in Bezug auf die Verwaltungskosten oder die Angemessenheit des Umfangs der getrennten Vermögensverwaltung zu erreichen, **die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV mit einem oder mehreren von der Versicherungsgesellschaft eingerichteten getrennten Verwaltungen** mit ähnlichen Merkmalen und homogener Anlagepolitik **zusammenlegen**, ohne dass für den/die Versicherungsnehmer*in Kosten oder Gebühren anfallen. In diesem Fall sendet die Versicherungsgesellschaft dem/der Versicherungsnehmer*in rechtzeitig eine Mitteilung zusammen mit dem Reglement der neuen getrennten Vermögensverwaltung.

Die Versicherungsgesellschaft behält sich außerdem das Recht vor, weitere Eingriffe in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV oder deren Merkmale vorzunehmen, die gemäß den geltenden Vorschriften zulässig sind.

Art. 21. Wechselvorgänge

A. Wechsel zwischen internen Fonds

Der/die Versicherungsnehmer*in kann von der Versicherungsgesellschaft verlangen, die Anteile eines oder mehrerer interner Fonds, die dem Vertrag zugeordnet sind, ganz oder teilweise zu veräußern, um sie gleichzeitig in einen anderen internen Fonds oder in Fonds, die mit diesem Allianz Hybrid Investment Produkt verbunden sind, wieder anzulegen.

Wechselvorgänge von internen Fonds zum internen Fonds AZ Orizzonte 10 sind nicht möglich.

Der Einheitswert der zur Berechnung herangezogenen Anteile ist derjenige des Stichtags, wie er in Artikel 10 dieser Versicherungsbedingungen definiert ist.

Eine teilweise Desinvestition ist möglich, sofern:

- die insgesamt **veräußerten Anteile** einen **Mindestgegenwert von 500,00 EUR** haben;
- die **verbleibenden Anteile** des einzelnen internen Fonds einen **Mindestgegenwert von 3.000,00 EUR** haben.

Versicherungsbedingungen

Beide Gegenwerte werden auf der Grundlage der letzten verfügbaren Bewertung zum Zeitpunkt der Beantragung der Wechselvorgänge berechnet.

Für jedes Jahr der Vertragslaufzeit ist der erste dieser Vorgänge kostenlos. Für jeden **weiteren freiwilligen Wechsel**, der nach dem ersten innerhalb desselben Vertragsjahres erfolgt, ist eine **Pauschalgebühr von 25,00 EUR** zu entrichten, die vom Gegenwert der übertragenen Anteile abgezogen wird.

B. Wechsel von internen Fonds zur getrennten Vermögensverwaltung

Ein Wechsel von internen Fonds auf die getrennte Vermögensverwaltung ist nicht möglich.

C. Wechsel von der getrennten Vermögensverwaltung zu internen Fonds

Ein Wechsel von der getrennten Vermögensverwaltung auf die internen Fonds ist nicht möglich.

Sonstige Informationen

Art. 22. Begünstigte

Der/die Versicherungsnehmer*in benennt die Begünstigten und kann diese Benennung jederzeit widerrufen und ändern, vorbehaltlich der Bestimmungen des dritten Absatzes dieses Artikels.

Die Benennung der Begünstigten und jeder Widerruf oder jede Änderung muss der Versicherungsgesellschaft schriftlich mitgeteilt werden. Widerrufe und Änderungen sind jedoch auch dann wirksam, wenn sie im Testament des Versicherungsnehmers enthalten sind, sofern sich die betreffende Klausel ausdrücklich auf Lebensversicherungsverträge bezieht oder die Versicherungssummen im Rahmen solcher Policen ausdrücklich zuweist.

Gemäß Artikel 1921 des Zivilgesetzbuches **kann die Benennung der Begünstigten in den folgenden Fällen vom/von der Versicherungsnehmer*in oder seinen/ihren Erben weder widerrufen noch geändert** werden:

- nachdem der/die Versicherungsnehmer*in und die Begünstigten gegenüber der Versicherungsgesellschaft schriftlich ihren Verzicht auf das Widerrufsrecht und die Annahme der Leistung erklärt haben;
- nach dem Tod des/der Versicherungsnehmers/Versicherungsnehmerin;
- nachdem - nach dem Eintritt des für die Auszahlung der Leistungen vorgesehenen Ereignisses - die Begünstigten der Versicherungsgesellschaft schriftlich mitgeteilt haben, dass sie die Leistung in Anspruch nehmen wollen.

In diesen Fällen bedürfen Rückzahlung-, Verpfändungs- oder Belastungsvorgänge der schriftlichen Zustimmung der Begünstigten.

Gemäß Artikel 1920 Zivilgesetzbuch erwerben die Begünstigten durch die Benennung einen eigenen Anspruch auf die Leistungen der Versicherung. Dies bedeutet, dass **die Beträge, die dem /der benannten Begünstigten nach dem Tod des Versicherten geschuldet werden, nicht zu dessen Nachlass gehören**, unbeschadet der in Artikel 1412 Absatz 2 Zivilgesetzbuch festgelegten Regeln, die im Falle des vorzeitigen Todes des benannten Begünstigten gelten.

Art. 23. Unpfändbarkeit und Unbeschlagbarkeit

Gemäß Artikel 1923 Zivilgesetzbuch dürfen die von der Versicherungsgesellschaft geschuldeten Beträge aus Lebensversicherungsverträgen weder gepfändet noch beschlagnahmt werden.

Die Vorschriften über die Rückgängigmachung von Rechtshandlungen zum Nachteil der Gläubiger und die Vorschriften über die Zusammenrechnung, Anrechnung und Herabsetzung von Schenkungen (Artikel 1923 Absatz 2 Zivilgesetzbuch) bleiben in Bezug auf die gezahlten Prämien unberührt.

Art. 24. Abtretung, Verpfändung und Belastung

Der/die Versicherungsnehmer*in kann den Vertrag auf andere übertragen, ihn verpfänden oder die Versicherungssumme anderweitig belasten. Solche Vorgänge werden erst in dem Moment wirksam, in dem die Versicherungsgesellschaft sie in der Police oder in einem besonderen Anhang vermerkt, der Bestandteil des Vertrages wird.

Im Falle eines Pfandrechts oder einer Belastung bedürfen Rückzahlungen der schriftlichen Zustimmung des Gläubigers oder des Pfandgläubigers.

Art. 25. Ausleihe

Die Versicherungsgesellschaft sieht die Gewährung von Darlehen auf den Vertrag nicht vor.

Art. 26. Steuern und Abgaben

Die mit dem Vertrag verbundenen Gebühren und Steuern werden von dem/der Versicherungsnehmer*in, dem/der Begünstigten oder deren Anspruchsberechtigten getragen.

Art. 27. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Gerichtsstand das Gericht am Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder der Person, die Rechte aus dem Vertrag geltend machen will.

Art. 28. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist italienisches Recht anwendbar.

Versicherungsbedingungen

GLOSSAR

Begriffe, die in den Versicherungsbedingungen im italienischen Original in Großbuchstaben (wie unten angegeben) verwendet werden, haben die folgende Bedeutung.

Versicherte(r)

Natürliche Person, auf deren Leben der Vertrag abgeschlossen wird und die mit dem/der Versicherungsnehmer*in übereinstimmen kann aber nicht muss. Die im Vertrag vorgesehenen Leistungen werden ausgehend von den Ereignissen in seinem Leben bestimmt.

Begünstigte*r

Vom/von der Versicherungsnehmer*in benannte natürliche oder juristische Person, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Leistung aus dem Vertrag erhält. Kann mit dem/der Versicherungsnehmer*in selbst übereinstimmen, muss aber nicht.

Investiertes Kapital

Eingezahltes Kapital, abzüglich der Auflage- und Ausgabekosten, das in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und in die internen Fonds investiert wird. Teilweise Rückzahlungen verringern den Betrag des investierten Kapitals. Das in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV investierte Kapital wird auch durch die monatlichen automatischen Wechsel reduziert, die durch den automatischen Rebalancing-Mechanismus ermöglicht werden, sofern dieser aktiviert ist.

Wartezeit

Zeitraum, in dem die Garantien des Versicherungsvertrags ausgesetzt und somit unwirksam sind. Bei diesem Produkt gibt es eine 12-monatige Wartezeit für die Todesfallprämie auf den in den internen Fonds angelegten Teil.

Auflage

Teil der vom Versicherungsnehmer gezahlten Prämie, abzüglich der Emissionskosten, der zur Deckung der Geschäfts- und Verwaltungskosten der Versicherungsgesellschaft bestimmt ist.

Versicherungsbedingungen

Eine Reihe von Klauseln, die den Versicherungsvertrag regeln.

Versicherungsnehmer*in

Natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschließt und sich zur Zahlung der Prämien an die Versicherungsgesellschaft verpflichtet. Kann mit dem/der Versicherten oder dem/der Begünstigten übereinstimmen.

Vertrag mit Gewinnbeteiligung

Ein Lebensversicherungsvertrag, der sich durch leistungssteigernde Mechanismen auszeichnet, wie die Beteiligung an der Wertentwicklung einer getrennten Vermögensverwaltung oder an den Gewinnen eines Verwaltungskontos.

Aufwertbarer Vertrag

Ein Lebensversicherungsvertrag, bei dem die Leistungen auf der Grundlage der Wertentwicklung einer getrennten Vermögensverwaltung aufgewertet werden.

Fondsgebundener Vertrag

Ein Lebensversicherungsvertrag, bei dem die Leistungen direkt an den Wert der von der Versicherungsgesellschaft gehaltenen Anteile an internen Fonds oder an den Wert der Anteile an OGAW gebunden sind.

Gegenwert der Anteile

Der Betrag in Euro, der sich aus der Multiplikation des Einheitswerts der Anteile der internen Fonds mit der Anzahl der dem Vertrag zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Anteile ergibt.

Berücksichtigtes Alter

Das Alter wird ermittelt, indem Jahresbruchteile bis zu sechs Monaten nicht berücksichtigt und Jahresbruchteile über sechs Monate auf ein volles Jahr aufgerundet werden.

Alter in ganzen Jahren

Das Alter in ganzen Jahren wird durch Abrunden von Bruchteilen von Jahren ermittelt.

Interner Fonds

Das Anlageportfolio, das getrennt von den anderen Vermögenswerten der Versicherungsgesellschaft verwaltet und in Anteilen ausgedrückt wird.

Getrennte Vermögensverwaltung

Anlageportfolio, das getrennt von den anderen Vermögenswerten der Versicherungsgesellschaft verwaltet wird, wobei die Wertentwicklung der mit ihm verbundenen Verträge entsprechend der Wertentwicklung neu bewertet wird.

Versicherungsbedingungen

Versicherungsgesellschaft

Allianz S.p.A.

OGAW

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, zu denen Investmentfonds und SICAV gehören.

Police

Papierdokument, das das Bestehen des Versicherungsvertrags regelt und nachweist.

Einmalprämie

Betrag, den der/die Versicherungsnehmer*in bei Unterzeichnung des Versicherungsvorschlags im Austausch für die versicherten Leistungen einmalig an die Versicherungsgesellschaft zahlt.

Investierte Prämie

Eingezahlte Einmalprämie, abzüglich der Auflage- und Ausgabekosten, das in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und in die internen Fonds investiert wird. Teilweise Rückzahlungen verringern den Betrag der investierten Prämie. Die in die getrennte Vermögensverwaltung VITARIV investierte Prämie wird auch durch die monatlichen automatischen Wechsel reduziert, die durch den automatischen Rebalancing-Mechanismus ermöglicht werden, sofern dieser aktiviert ist.

Versicherungsanlageprodukt

Ein Versicherungsprodukt mit einem Kapital bei Fälligkeit oder einem angegebenen Rückzahlungswert, das - ganz oder teilweise, direkt oder indirekt - der Entwicklung des Finanzmarktes ausgesetzt ist. Dazu gehören der Neubewertbare Vertrag (Zweig I), der fonds- und indexgebundene Vertrag (Zweig III), der Kapitalisierungsvertrag (Zweig V) und der Multi-Risk-Vertrag.

Vorschlag

Vom/von der Versicherungsnehmer*in in seiner/ihrer Eigenschaft als Vorschlagendem unterzeichneter Vordruck, mit dem er der Versicherungsgesellschaft seinen Willen zum Abschluss des Versicherungsvertrags auf der Grundlage der darin angegebenen Merkmale und Bedingungen bekundet.

Rücktritt

Recht des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin, innerhalb von dreißig Tagen nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten und ihn unwirksam werden zu lassen.

Reglement der internen Fonds

Dokument, das den vertraglichen Rahmen für interne Fonds festlegt, einschließlich Informationen über die Verwaltungstätigkeit, die Anlagepolitik, die Fondsbezeichnung und -laufzeit sowie andere fondsbezogene Merkmale.

Widerruf

Das Recht des Vorschlagenden, sein Angebot vor Vertragsabschluss zu widerrufen.

Rückzahlung

Der/die Versicherungsnehmer* kann die vollständige oder teilweise Auszahlung des in der getrennten Vermögensverwaltung VITARIV und den internen Fonds angehäuften Kapitals verlangen.

Monatlicher Stichtag des Vertrags

Tag eines jeden Monats, der dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages entspricht.

Schadensfall

Eintritt des versicherten Ereignisses, das Gegenstand des Vertrages ist (Leben oder Tod des/der Versicherten) und für das die Deckung vorgesehen ist und die damit verbundene versicherte Leistung erbracht wird.

Wechsel

Vorgang, bei dem der/die Versicherungsnehmer*in Anteile interner Fonds desinvestiert und gleichzeitig den erhaltenen Betrag in Anteile anderer interner Fonds reinvestiert.

Gegenwert der Anteile

Der Einheitswert der Anteile eines internen Fonds oder OGAW, der ermittelt wird, indem der Nettoinventarwert des internen Fonds oder OGAW durch die Anzahl der am Bewertungsstichtag im Umlauf befindlichen Anteile geteilt wird.

Allianz Hybrid Investment

Ihr Vorschlag

Nummer: [Nummer]

Versicherungsnehmer*in: [Versicherungsnehmer*in]

Ihre Agentur

[BANK FILIALE Nr. ____]
[STRASSE] - [POSTLEITZAHL] [ORT] [(PR)]
Telefon: [Nummer] - Fax: [Nummer]
E-Mail: [E-Mail]

Persönlicher Bereich allianz.it

Um Informationen zu Fristen und Schadensfälle für Ihre Versicherungsposition abzurufen

Kundendienst



Für weitere Informationen
oder bei Klärungs- oder Unterstützungsbedarf

[Archivierungs-BARCODE]



Liste der Dokumente

Folgende Dokumente werden dem Kunden/der Kundin ausgehändigt

- Basisinformationen (KID, zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument für Versicherungsanlageprodukte, Versicherungsbedingungen und Vorschlag)
- Informationen über Datenschutz und Fernkommunikationstechniken, die jedem Begünstigten oder der benannten dritten Kontaktperson namentlich zu übermitteln sind, <falls vorhanden>
- Offenlegung gemäß Artikel 133 Absatz 2 der mit Beschluss Nr. 20307 vom 15. Februar 2018 angenommenen Consob-Vermittlerverordnung
- Portfolio-Plan, der eine Beschreibung der erteilten Beratung und eine Angabe der Gründe für die Empfehlung sowie eine Offenlegung der Produkt- und Dienstleistungskosten enthält

Allianz für Sie

Ihr persönlicher Bereich im Internet ist noch umfangreicher und aktueller, sodass Sie jederzeit Ihren Versicherungsstatus und die wichtigsten Vertragsunterlagen einsehen können.

Um darauf zuzugreifen, loggen Sie sich auf Allianz.it ein, registrieren Sie sich im Abschnitt „Persönlicher Bereich“, fordern Sie Ihre Zugangsdaten an und entdecken Sie alle Ihnen vorbehaltenen Neuigkeiten.

Vorschlag

Letzte Aktualisierung: 15.11.2023

Der/die unterzeichnende Versicherungsnehmer*in stellt den folgenden Antrag auf Abschluss einer Multi-Risk-Lebensversicherung (fondsgebunden und mit Gewinnbeteiligung).

Versicherungsnehmer*in

Vorname Name: [Versicherungsnehmer*in] oder Firmenname: [Versicherungsnehmer*in]

Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer: [CF_contr_PI]

Wohnsitz: [ind_res] oder eingetragener Sitz: [sede_leg]

Postleitzahl: [cap_res] Stadt: [citta_res] ([Prov_res])

Postanschrift:

- Wohnanschrift

Versicherte(r)

Vorname Name: [Versicherte(r)]

Steuernummer: [CF_ass]

Geburtsdatum: tt.mm.jjjj

Berücksichtigtes Alter: ___

Dauer

Gültig: ab 24:00 Uhr am tt.mm.jjjj *

Dauer: lebenslang

* Die Versicherung tritt um Mitternacht des angegebenen Tages in Kraft, vorausgesetzt, die Prämie wurde bezahlt und die Versicherungsgesellschaft nimmt diesen Vorschlag an, wie im Abschnitt „Abschluss des Vertrages“ und im entsprechenden Artikel der Versicherungsbedingungen geregelt.

Dieser Vorschlag unterliegt den Artikeln der Versicherungsbedingungen, die in den Basisinformationen des Produkts Allianz Hybrid Investment Ausgabe November 2023 enthalten sind.

Prämie

Einmalprämie: ___ Euro

Auflagekosten: 100,00 Euro

Bei Unterzeichnung gezahlter Betrag (Abschlussprämie): ___ Euro

Die auf die Prämie angewandten Ausgabekosten betragen ___%

Der/die Versicherungsnehmer*in kann die folgenden Zahlungsmittel für die Zahlung der einmaligen Prämienzahlung verwenden:

- **Überweisung** zugunsten der **Allianz S.p.A.** auf das bei der Allianz Bank Financial Advisors S.p.A. eingerichtete Konto, IBAN IT 42 J 03589 01600 010570391529, wobei im Verwendungszweck der Vor- und Nachname des/der Versicherungsnehmer*in und die Nummer dieses Vorschlags anzugeben sind. In Ermangelung einer **Vorschlagsnummer** kann die Police nicht ausgestellt werden und der Überweisungsbetrag wird zurückerstattet.

Verwendung der gezahlten Prämie

___% Fonds: _____

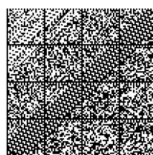
___% Fonds: _____

___% Fonds: _____

80,00 % Getrennte Vermögensverwaltung: VITARIV

Zielallokation des investierten Kapitals: [80 %] / [70 %] / [60 %] / [50 %] / [40 %] / [30 %] getrennte Vermögensverwaltung [VITARIV] und [20 %] / [30 %] / [40 %] / [50 %] / [60 %] / [70 %] interne Fonds.

<wenn die Zielinvestition in die getrennte Vermögensverwaltung weniger als 80 % beträgt>

Prozentsatz des monatlichen automatischen Rebalancing: [1 %] / [2 %] / [4 %]**Automatisches Rebalancing:** Jeden Monat werden [1 %] / [2 %] / [4 %] des investierten Kapitals automatisch von der getrennten Vermögensverwaltung [VITARIV] auf die internen Fonds übertragen, wobei das gleiche Verhältnis zwischen den internen Fonds wie zum Zeitpunkt des automatischen Wechsels beibehalten wird, bis die oben angegebene Zielallokation des investierten Kapitals erreicht ist.

Vorschlag Nr. [Nummer]

Vorschlag

<wenn die Zielinvestition in die getrennte Vermögensverwaltung 80 % beträgt>

Da die Zielinvestition in die getrennte Vermögensverwaltung der Anfangsinvestition entspricht, wird kein automatischer Rebalancing-Mechanismus ausgelöst.

Leistung im Falle des Todes des/der Versicherten

Im Falle des Todes des/der Versicherten wird der folgende Betrag gezahlt:

- für den in den internen Fonds angelegten Teil: der Gegenwert der Anteile der internen Fonds, der am ersten Donnerstag nach dem Tag festgestellt wird, an dem die Versicherungsgesellschaft den entsprechenden Antrag mit den erforderlichen Unterlagen erhält, **ohne Kapitalgarantie**. Tritt der Todesfall **mindestens ein Jahr** nach Vertragsbeginn ein, erhöht sich das vorgenannte Kapital um 10 %, 5 %, 2 %, 1 %, 0,5 % oder 0,1 %, je nach Alter des Versicherten zum Zeitpunkt des Todes, mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 €;

<wenn das automatische Rebalancing aktiv ist>

- für den in der getrennten Vermögensverwaltung angelegten Teil: der Gegenwert des Kapitals, das von Jahr zu Jahr bis zum Todestag auf der Grundlage der Wertentwicklung der dem Vertrag zugeordneten getrennten Vermögensverwaltung VITARIV aufgewertet wird, mit einer Garantie für den Erhalt des angelegten Kapitals abzüglich des automatischen Wechsels von der getrennten Vermögensverwaltung in die internen Fonds, die durch den automatischen Rebalancing-Mechanismus vorgesehen sind.

<wenn das automatische Rebalancing NICHT aktiv ist>

- für den in der getrennten Vermögensverwaltung angelegten Teil: der Gegenwert des Kapitals, das von Jahr zu Jahr bis zum Todestag auf der Grundlage der Wertentwicklung des dem Vertrag zugeordneten getrennten Vermögensverwaltung VITARIV aufgewertet wird, mit einer Garantie für den Erhalt des angelegten Kapitals.

Begünstigte

Begünstigte im Falle des Todes des/der Versicherten

Der/die Versicherungsnehmer*in → nur, wenn er vom/von der Versicherten abweicht _____%

[Vorname Name] / [Firmenname]: [_____] _____%

[Steuernummer] / [Umsatzsteuernummer]: [_____] [Geburtsdatum]: [tt.mm.jjjj] → bei einer natürlichen Person

[Wohnsitz] / [Firmensitz]: [ind_res_] PLZ: [cap_res] Ort: [citta_res_] ((Prov_res_))

E-Mail Adresse: [_____]

Der/die Begünstigte*r **[ist nicht]** /**[ist]** eine politisch exponierte Person¹, da er {der wirtschaftliche Eigentümer [Vorname Name] ist → bei einer juristischen Person } [Variable für die Erfassung von „Beziehung“ und „Art der PEP“].

Die Beziehung, die den Begünstigten mit dem/der Versicherungsnehmer*in verbindet, ist: [Beschreibung oder Platz für Angaben im Falle „Sonstige“].

<wenn die Beziehung zwischen Versicherungsnehmer*in und Begünstigte*r des Typs Verlobte(r), geschäftliche Beziehungen oder sonstiges ist>

Der Grund für die Transaktion ist: [Schenkung] [keine gesetzlichen Erben] [Erfüllung der Verpflichtung durch Zahlung] [Beschreibung oder Platz für Angaben im Falle „Sonstige“].

[Die gesetzlichen Erben des/der Versicherten zu gleichen Teilen] _____%

[Kinder oder erwartete Kinder des/der Versicherten zu gleichen Teilen mit Recht der Anwachsung an Überlebende] _____%

[Die Eltern des/der Versicherten zu gleichen Teilen mit dem Recht der Anwachsung auf den Überlebenden oder, wenn beide nicht vorhanden sind, die gesetzlichen Erben des/der Versicherten zu gleichen Teilen] _____%

[Der/die zum Zeitpunkt des Todes lebende Ehepartner*in des/der Versicherten oder andernfalls die gesetzlichen Erben des/der Versicherten zu gleichen Teilen] _____%

[Die testamentarischen Erben des/der Versicherten oder, in Ermangelung eines Testaments, die gesetzlichen Erben des/der Versicherten zu gleichen Teilen] _____%

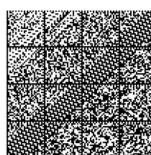
<zusätzlich oder alternativ>

wenn zusätzlich, [auch] in den folgenden Satz einfügen

Der/die Versicherungsnehmer/in hat sich bereiterklärt, die Begünstigten in allgemeiner Form zu benennen, **obwohl er/sie darüber informiert wurde, dass die Versicherungsgesellschaft nach dem Tod des/der Versicherten größere Schwierigkeiten haben könnte, die Begünstigten zu ermitteln und zu finden:**

<wenn eine dritte Kontaktperson benannt wurde>

Der/die Versicherungsnehmer*in hat besondere Vertraulichkeitsanforderungen geäußert und eine **dritte Kontaktperson**, die nicht der/die Begünstigte ist, benannt, an die sich die Versicherungsgesellschaft im Falle des Todes des/der Versicherten wenden kann. Die Daten, die zur Identifizierung der dritten Kontaktperson benötigt werden, wurden bei der Antragstellung erhoben und sind in den Stammdaten der Police gespeichert.



[Archivierungs-BARCODE]



Vorschlag Nr. [Nummer]

Vorschlag

<wenn ein(e) Begünstigte(r) benannt worden ist>

Der/die Versicherungsnehmer*in [schließt aus] / [erlaubt], dass Mitteilungen an die vor dem Ereignis namentlich benannten Begünstigten versandt werden.

<immer>

Hinweis: Die Versicherungsgesellschaft muss über jede Änderung oder jeden Widerruf von Begünstigten informiert werden.

Sonstige vertragliche Einzelheiten

Vorschlag: [neu]

Produkt: Allianz Hybrid Investment

Optionen: Defender-Option aktiv/nicht aktiv [wenn aktiv ▼] <nur wenn KEIN automatischer Rebalancing-Prozentsatz gewählt wurde>

Bei einem Verlust des in die internen Fonds investierten Kapitals von [10 %] / [15 %] / [20 %] oder mehr wird der Gegenwert der Anteile der internen Fonds automatisch auf den internen Fonds AZ Orizzonte 10 übertragen. Dieser Gegenwert stellt die neue Stufe der Defender-Option dar, die auch nach dem automatischen Wechsel aktiv bleibt, wie in den Versicherungsbedingungen näher erläutert.

Timing-Option aktiv/nicht aktiv [wenn aktiv ▼] → erscheint nur, wenn die Defender-Option aktiviert wurde

Für den Fall, dass der automatische Wechsel der Defender-Option aufgrund eines Verlustes der internen Fonds von [10 %] / [15 %] / [20 %] oder mehr ausgelöst wird, sieht die Timing-Option vor, dass der Gegenwert der Anteile des AZ Orizzonte 10 Fonds 3 Monate nach der Übertragung von den internen Fonds auf den AZ Orizzonte 10 Fonds schrittweise über einen Zeitraum von 10 Monaten in die internen Fonds zurückübertragen wird, wobei das gleiche Verhältnis zwischen den internen Fonds wie zum Zeitpunkt des automatischen Wechsels der Defender-Option beibehalten wird.

Vertragsabschluss

Der/die Versicherungsnehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass es der Versicherungsgesellschaft freisteht, den vorliegenden Vorschlag gemäß den nachstehend aufgeführten Bedingungen anzunehmen oder abzulehnen.

Im Falle der **Annahme** dieses Vorschlags kann die Versicherungsgesellschaft mit der Ausführung des Vertrags beginnen. Der Vertrag gilt daher als abgeschlossen und wird um 24.00 Uhr des Tages wirksam, der in diesem Vorschlag als Tag des Inkrafttretens angegeben ist, vorbehaltlich etwaiger in den Versicherungsbedingungen vorgesehener Zeiten des fehlenden Versicherungsschutzes.

Die Versicherungsgesellschaft **unterrichtet** den/die Versicherungsnehmer*in unverzüglich über den **Abschluss des Vertrages**, indem sie eine entsprechende **Mitteilung** versendet und eine Kopie der Police ausstellt.

Der Vertrag besteht aus dem vorliegenden Vorschlag, den darin genannten Unterlagen, der Mitteilung über den Vertragsabschluss und der Police.

Wird dieser Vorschlag **nicht angenommen**, benachrichtigt die Versicherungsgesellschaft in jedem Fall den/die Versicherungsnehmer*in. Erhält der Versicherungsnehmer die **Police** oder die **Mitteilung über die Nichtannahme** nicht innerhalb von 15 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vorschlags per Post, kann er sich unter der **gebührenfreien Rufnummer 800.68.68.68** an den **Pronto Allianz - Kundendienst** wenden.

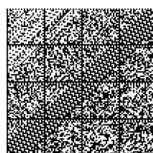
Widerrufbarkeit des Vorschlags

Der vorliegende Vorschlag kann von der Vertragspartei (gemäß Art. 176 der Gesetzesverordnung 209/2005) **bis zum Erhalt der Mitteilung über den erfolgreichen Vertragsabschluss** widerrufen werden, und zwar durch eine schriftliche Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft, die die Identifizierungsmerkmale des vorliegenden Vorschlags enthält und die Bankverbindung angibt, an die die Rückzahlung erfolgen soll, und die per **Einschreiben mit Rückschein** zu richten ist an Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand.

Vom Versicherungsnehmer gezahlte Beträge

Die **vom** Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Vorschlags **gezahlten Beträge** werden von der Versicherungsgesellschaft als kostenlose und unverzinsliche Einlage einbehalten, bis

- i) zum **Vertragsabschluss** gemäß dem Abschnitt „Vertragsabschluss“ dieses Vorschlags; in diesem Fall werden sie mit der **Versicherungsprämie** verrechnet; bzw.
- ii) zum **Widerruf bei Nichtannahme** dieses Versicherungsvorschlags; in diesem Fall werden sie von der Versicherungsgesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den **Widerruf** und/oder der **Mitteilung über die Nichtannahme** durch die Versicherungsgesellschaft an den Versicherungsnehmer zurückgesandt.



[Archivierungs-BARCODE]



Vorschlag Nr. [Nummer]

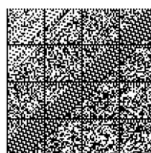
Vorschlag

Widerrufsrecht

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Vertragsabschluss kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten (gemäß Art. 177 der Gesetzesverordnung 209/2005), und zwar durch eine schriftliche Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft, die die Identifizierungsmerkmale des vorliegenden Vorschlags enthält und die Bankverbindung angibt, an die die Rückzahlung erfolgen soll, und die per **Einschreiben mit Rückschein** zu richten ist an Allianz S.p.A. - Circle Life Risparmio/Investimento - Piazza Tre Torri 3 - 20145 Mailand.

Der Rücktritt entbindet die/den Versicherungsnehmer*in und die Versicherungsgesellschaft von allen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Wirkung ab Mitternacht des Tages, an dem der Einschreibebrief abgeschickt wurde (es gilt das Datum des Poststempels des Briefes). Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rücktrittserklärung erstattet die Versicherungsgesellschaft dem/der Versicherungsnehmer*in:

- für den in den internen Fonds angelegten Teil den Gegenwert der Anteile der internen Fonds zuzüglich der Auflegekosten, abzüglich (i) der Stempelsteuer (ii) der Steuer auf etwaige Erträge. Wenn die Rücktrittserklärung spätestens am Werktag vor dem Tag der Umwandlung der Prämie in Anteile eingeht, erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die in die internen Fonds eingezahlte Prämie in Höhe der angelegten Prämie zuzüglich der Auflegekosten, abzüglich der Stempelsteuer;
- für den Teil, der in die getrennte Vermögensverwaltung investiert wird, die in die getrennte Vermögensverwaltung eingezahlte Prämie.



[Archivierungs-BARCODE]



Vorschlag

Unterschriften

Der/die unterzeichnende Versicherungsnehmer*in erklärt:

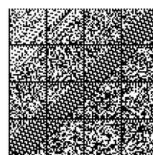
- dass er vor Unterzeichnung dieses Vorschlags Folgendes erhalten hat:
 - die Basisinformationen des Versicherungsanlageprodukts Allianz Hybrid Investment Ausgabe November 2023, bestehend aus:
 - dem KID der Kombination [80 %] / [70 %] / [60 %] / [50 %] / [40 %] / [30 %] getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und [20 %] / [30 %] / [40 %] / [50 %] / [60 %] / [70 %] interner Fonds _____ vom tt.mm.jjjjj;
 - dem KID der Kombination [80 %] / [70 %] / [60 %] / [50 %] / [40 %] / [30 %] getrennte Vermögensverwaltung VITARIV und [20 %] / [30 %] / [40 %] / [50 %] / [60 %] / [70 %] interner Fonds _____ vom tt.mm.jjjjj;
 - ...
 - <wenn die Defender-Option aktiviert wurde>
 - dem KID der Defender-Option vom tt.mm.jjjjj;
 - <immer>
 - dem zusätzlichen vorvertraglichen Informationsdokument für Versicherungsanlageprodukte, den Versicherungsbedingungen einschließlich Glossar und dem Vorschlag; und erklärt, dass er/sie vor der Unterzeichnung ausreichend Zeit hatte, den Inhalt der Dokumente, die die Basisinformationen umfassen, zu lesen und zu verstehen;
 - <wenn mindestens ein(e) Begünstigte(r)/eine dritte Partei benannt ist> die **Datenschutz- und Fernkommunikationserklärung**, die jedem/jeder benannten Begünstigten oder jeder dritten Kontaktperson zur Verfügung gestellt wird;
 - **Kopie des Dokuments Offenlegung gemäß Artikel 133 Absatz 2 der mit Beschluss Nr. 20307 vom 15. Februar 2018 angenommenen Consob-Vermittlerverordnung;**
 - einen Portfolio-Plan, der eine Beschreibung der erteilten Beratung und eine Angabe der Gründe für die Empfehlung sowie eine Offenlegung der Produkt- und Dienstleistungskosten enthält;
- dass er/sie sich der Tatsache bewusst ist, dass gemäß und im Sinne der Artikel 1892, 1893 und 1894 Zivilgesetzbuch die angegebenen Informationen und Daten für die Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Vorschlags wesentlich sind und dass die Versicherungsgesellschaft der Versicherung zustimmt und die Prämie auch auf deren Grundlage festlegt. Der/die Versicherungsnehmer*in erklärt, dass die von ihm/ihr gemachten Angaben wahrheitsgetreu und genau sind; er/sie erklärt ferner, dass er/sie bei der Erstellung dieses Vorschlags keinen Umstand verschwiegen, ausgelassen oder verändert hat, und übernimmt dafür die volle Verantwortung; er/sie verpflichtet sich ferner, die Versicherungsgesellschaft unverzüglich über alle Änderungen zu unterrichten, die in Bezug auf die mit diesem Angebot gemachten Angaben eintreten könnten. Schließlich erklärt der/die Versicherungsnehmer*in, dass dieser Vorschlag keine Streichungen oder Berichtigungen enthält;
- dass er/sie zur Kenntnis genommen hat, dass die Prämienbeträge vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Ausführung der Zahlungsmittel und der Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Einhaltung der Anforderungen der Gesetzesverordnung 231/2007 und der Gesetzesverordnung 109/2007 sowie der von den geltenden, auch internationalen Steuervorschriften geforderten Überprüfungen als eingezogen gelten;
- dass die laufenden Beziehungen und die Transaktionen im Zusammenhang mit den laufenden Beziehungen mit der Versicherungsgesellschaft in seinem/ihrem Namen als Inhaber dieser Beziehungen durchgeführt werden. Für den Fall, dass die Beziehung im Namen eines Dritten eingerichtet wird, verpflichtet sich der/die Versicherungsnehmer*in, der Versicherungsgesellschaft alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um den wirtschaftlichen Eigentümer der Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Im Falle eines Treuhandunternehmers hat die Treuhandgesellschaft der Versicherungsgesellschaft vertraulich vollständige Informationen über den Treugeber, dem die fortgesetzte Beziehung zuzurechnen ist, zu übermitteln.

Unterzeichnet am _____

Unterschrift	des	Versicherungsnehmers/der	Versicherungsnehmerin/des	gesetzlichen	Vertreters
▶ _____					

- billigt gemäß und für die Zwecke der Artikel 1341 und 1342 Zivilgesetzbuch die folgenden Bestimmungen der Versicherungsbedingungen:
 - Art. 1. Versicherungsleistungen, für den Teil, der die Wartezeit betrifft

Unterschrift	des	Versicherungsnehmers/der	Versicherungsnehmerin/des	gesetzlichen	Vertreters
▶ _____					



Vorschlag Nr. [Nummer]

Vorschlag

Der/die unterzeichnende Versicherte: → wenn Versicherte(r) ≠ Versicherungsnehmer*in

- erteilt die Zustimmung zum Abschluss einer Versicherung auf das eigene Leben gemäß Artikel 1919 des Zivilgesetzbuchs;

Unterschrift des/der Versicherten



Bereich, welcher der für die angemessene Überprüfung zuständigen Person vorbehalten ist

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und den Durchführungsbestimmungen wurde die Identifizierung der Unterzeichner dieses Vorschlags von [COGNOME_NOME_INTERMEDIARIO] vorgenommen.

[Alternative: Prämienzahlung durch Direktüberweisung]

Der Betrag von PERF wird vom/von der Versicherungsnehmer*in per Überweisung auf das folgende Verrechnungskonto gezahlt:

Zahlungsempfänger: ALLIANZ S.p.A.

Bank: Allianz Bank Financial Advisors S.p.A.

IBAN: DE 42 1 03589 01600 010570391529

Überweisungsbetrag: PERF

Überweisungsgrund: GRUND → [Vorname] [Name] Abschlussprämie Nr. [Vorschlag Nr.]

Die Überweisung gilt vorbehaltlich des Inkassos durch Allianz S.p.A. als getätigt.

Dieses Dokument wurde ausgestellt von der Agentur: [BANKFILIALE NR. ____]

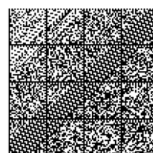
bearbeitet am: [data_conferma]

¹ Politisch exponierte Personen sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Italien oder im Ausland, die ein wichtiges öffentliches Amt bekleiden oder bekleidet haben oder seit weniger als einem Jahr nicht mehr bekleidet haben, sowie deren Familienangehörige und Personen, die bekanntermaßen enge Beziehungen zu den genannten Personen unterhalten.

(1) Natürliche Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt bekleiden oder bekleidet haben, sind: a) Präsident der Republik, Präsident des Ministerrates, Minister, der stellvertretende Minister und Staatssekretär, Präsident der Region, Regionalrat, Bürgermeister einer Provinzhauptstadt oder einer Großstadt, Bürgermeister einer Gemeinde mit mindestens 15.000 Einwohnern sowie vergleichbare Ämter in ausländischen Staaten; b) Abgeordneter, Senator, Mitglied des Europäischen Parlaments, Regionalrat sowie vergleichbare Ämter in ausländischen Staaten; c) Mitglied der zentralen Führungsgremien politischer Parteien; d) Richter des Verfassungsgerichts, Richter des Kassationshofs oder des Rechnungshofs, Staatsrats und andere Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs der Region Sizilien sowie vergleichbare Ämter in ausländischen Staaten; e) Mitglied der Leitungsgremien von Zentralbanken und unabhängigen Behörden; f) Botschafter, Geschäftsträger oder gleichwertige Ämter in ausländischen Staaten, hohe Offiziere der Streitkräfte oder ähnliche Ämter in ausländischen Staaten; g) Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane von Gesellschaften, die, auch indirekt, vom italienischen Staat oder einem ausländischen Staat kontrolliert werden oder in Regionen, Provinzhauptstädten und Großstädten und Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von mindestens 15.000 Einwohnern; h) Generaldirektor von Krankenhäusern und Universitätskliniken sowie von anderen Einrichtungen des nationalen Gesundheitsdienstes; i) Direktor, stellvertretender Direktor und Mitglied des Leitungsorgans oder Person, die gleichwertige Funktionen in internationalen Organisationen ausübt.

(2) Als Familienangehörige von politisch exponierten Personen gelten: a) Eltern; b) Ehegatte oder die Person, die mit der politisch exponierten Person in einer Lebenspartnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft oder ähnlichen Beziehungen verbunden ist; c) Kinder und deren Ehegatten; d) Personen, die mit den Kindern in einer Lebenspartnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft oder ähnlichen Einrichtungen verbunden sind.

(3) Personen, von denen bekannt ist, dass sie mit politisch exponierten Personen in enger Beziehung stehen, sind: a) natürliche Personen, die gemeinsam mit der politisch exponierten Person wirtschaftliches Eigentum an juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen haben oder die enge Geschäftsbeziehungen zu der politisch exponierten Person unterhalten; b) natürliche Personen, die nur formell die Mehrheit an einer Einrichtung halten, von der bekannt ist, dass sie tatsächlich im Interesse und zum Nutzen einer politisch exponierten Person gegründet wurde.



[Archivierungs-BARCODE]

